

461 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 16. 2. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX über das Unterrichtspraktikum (Unterrichtspraktikumsgesetz — UPG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Unterrichtspraktikum

§ 1. (1) Das Unterrichtspraktikum soll Absolventen von Lehramtsstudien auf Grund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, und des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981, in das praktische Lehramt an mittleren und höheren Schulen einführen und ihnen Gelegenheit geben, ihre Eignung für den Lehrberuf zu erweisen.

(2) Unterrichtspraktikanten sind Personen, die im Unterrichtspraktikum stehen.

(3) Durch die Zulassung zum Unterrichtspraktikum und dessen Ableistung wird kein Dienstverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis begründet.

Dauer des Unterrichtspraktikums

§ 2. Das Unterrichtspraktikum beginnt mit dem Einführungskurs an einem Pädagogischen Institut (§ 11 Abs. 3) und endet mit dem Ablauf eines Jahres nach Kursbeginn.

Zulassung zum Unterrichtspraktikum

§ 3. (1) Auf die Zulassung zum Unterrichtspraktikum besteht nach Maßgabe der folgenden Absätze ein Anspruch.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum ist ein Antrag. Der Antrag darf frühestens nach erfolgreicher Ablegung der zweiten Diplomprüfung gestellt werden; wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Antrag zurückzuweisen. Der Bewerber kann im Antrag Wünsche hinsichtlich des Praxisortes und der Schulart bekannt-

geben, wobei für den Fall, daß eine Berücksichtigung des Wunsches nicht möglich ist, die Zuweisung an einen anderen Praxisort oder eine andere Schulart begeht werden kann. Ferner kann die Zulassung zum Unterrichtspraktikum für ein späteres Schuljahr beantragt werden.

(3) Zur Zulassung ist jener Landesschulrat zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Ablegung des Unterrichtspraktikums beantragt wird. Stellt ein Bewerber bei mehreren Landesschulräten Anträge, so ist dies in den Anträgen zu vermerken.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum sind

1. die Erwerbung des Diplomgrades für das Lehramtsstudium gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft; von diesem Erfordernis ist Nachsicht zu erteilen, wenn erwartet werden kann, daß eine Anstellung im Schuldienst unmittelbar nach Abschluß des Unterrichtspraktikums erfolgt,
3. die volle Handlungsfähigkeit,
4. Lebensalter von höchstens 39 Jahren bei Beginn des Unterrichtspraktikums; von diesem Erfordernis ist Nachsicht zu erteilen, wenn erwartet werden kann, daß eine Anstellung im Schuldienst unmittelbar nach Abschluß des Unterrichtspraktikums erfolgt,
5. daß keine Verurteilung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung vorliegt (Verurteilungen, die der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegen oder getilgt sind, fallen nicht unter diese Bestimmung), sowie
6. daß kein Strafverfahren wegen eines Verbrechens eingeleitet ist.

Für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum in Religion ist überdies die von der zuständigen kirchlichen Behörde erklärte Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes nachzuweisen.

(5) Die Zulassung hat gleichzeitig für beide Unterrichtsbereiche, für die das Lehramtsstudium abgeschlossen wurde, auf je einen Praxisplatz (§ 6) zu erfolgen; umfaßte das Lehramtsstudium nur einen Unterrichtsbereich (Einfachstudium), so hat die Zulassung auf zwei Praxisplätze eines Unterrichtsbereiches zu erfolgen. Bestehen an einer Schule für einen Unterrichtsbereich mehrere Praxisplätze, obliegt die Zuweisung des Unterrichtspraktikanten auf einen bestimmten Praxisplatz dem Leiter der Schule. Die Zuweisung auf bestimmte Praxisplätze hat so zu erfolgen, daß nach Möglichkeit die Unterrichtserteilung insgesamt sieben Wochenstunden nicht übersteigt und daß das im § 7 Abs. 1 letzter Satz vorgeschriebene Mindestmaß an Wochenstunden nicht unterschritten wird. Der Landesschulrat hat bei der Zulassung allfällige Wünsche des Bewerbers hinsichtlich des Praxisortes und der Schularbeit nach Möglichkeit zu berücksichtigen, wobei § 6 Abs. 5 zu beachten ist; auf die Zulassung an einen bestimmten Praxisort und eine bestimmte Schularbeit besteht kein Rechtsanspruch. Vor der Zuweisung eines Unterrichtspraktikanten in Religion auf einen bestimmten Praxisplatz ist das Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde herzustellen.

(6) An Privatschulen dürfen nur Bewerber, die sich damit einverstanden erklären, mit Zustimmung des Schulerhalters zugewiesen werden.

(7) Der Zulassungsbescheid hat die Schule(n), an der (denen) sich die zuzuweisenden Praxisplätze befinden, die Unterrichtsgegenstände (Unterrichtsbereiche) sowie den Ort und die Zeit des Beginnes des Einführungskurses am Pädagogischen Institut sowie des Antrittes der Tätigkeit an der Schule (§ 4 Abs. 1) anzugeben. Befinden sich die Praxisplätze an verschiedenen Schulen, ist im Zulassungsbescheid die Stammsschule festzulegen.

(8) Stehen für bestimmte Unterrichtsbereiche in einem Bundesland weniger Praxisplätze als Bewerber zur Verfügung, so hat die Zulassung in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge auf Zulassung zu erfolgen; langen mehrere Anträge am selben Tag ein, so sind diese Anträge nach dem Datum der erfolgreichen Ablegung der zweiten Diplomprüfung und — wenn auch dieses Datum gleich ist — nach dem Lebensalter der Bewerber zu reihen. Dies gilt auch, wenn die Zulassung nur für bestimmte Praxisorte oder bestimmte Schularbeiten beantragt wurde und diesem Antrag nicht entsprochen werden kann. Bewerber, die nicht zugelassen werden können, sind entsprechend der vorstehenden Bestimmungen für eine Zulassung für das nächste Schuljahr zu reihen, sofern sie bis Ende Februar dem Landesschulrat mitteilen, daß die Bewerbung zur Zulassung für das Unterrichtspraktikum für das folgende Schuljahr aufrecht bleibt. Bewerber, die im Antrag die Zulassung für ein späteres Schuljahr begehren (Abs. 2 vierter Satz) sind nach dem Einlangen des Antrages zu reihen.

(9) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport wird ermächtigt, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Formblätter für die Anträge auf Zulassung zum Unterrichtspraktikum festzulegen. Im Falle der Festlegung von Formblättern sind die Anträge auf Zulassung auf diesen Formblättern zu stellen. Werden Anträge trotzdem formlos gestellt, gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt vollständig eingebracht, wenn das Formgebrechen innerhalb einer Woche nach Einlangen eines diesbezüglichen Hinweises des Landesschulrates behoben wird.

(10) Anträge, die spätestens Ende Juli beim Landesschulrat einlangen, sind vor Beginn des Unterrichtspraktikums des folgenden Schuljahres zu erledigen, sofern nicht der Antritt des Unterrichtsjahrs für ein späteres Schuljahr beantragt wird.

Antritt des Unterrichtspraktikums

§ 4. (1) Das Unterrichtspraktikum ist mit dem Beginn des Einführungskurses am Pädagogischen Institut (§ 11 Abs. 3) anzutreten. Die Tätigkeit an der Schule ist an dem im Zulassungsbescheid angegebenen Tag anzutreten.

(2) Der Unterrichtspraktikant hat am Tag des Antrittes der Tätigkeit an der Schule (Stammsschule) gegenüber dem Leiter dieser Schule folgende Angelobung zu leisten: „Ich gelobe, daß ich die Gesetze der Republik Österreich befolgen und alle mit dem Unterrichtspraktikum verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde.“

(3) Wird das Unterrichtspraktikum nicht zu Beginn des Einführungskurses angetreten oder wird die Leistung der Angelobung verweigert, tritt der Zulassungsbescheid rückwirkend außer Kraft. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Nichtantritt innerhalb einer Woche gerechtfertigt und das Unterrichtspraktikum am Tag nach Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens aber am zehnten Schultag nach dem im Zulassungsbescheid bezeichneten Tag angetreten wird. Der Zulassungsbescheid tritt ferner rückwirkend außer Kraft, wenn der Zugelassene dem Landesschulrat mitteilt, daß er das Unterrichtspraktikum nicht antreten wird.

Inhalt des Unterrichtspraktikums

§ 5. (1) Das Unterrichtspraktikum umfaßt

1. die Einführung in das praktische Lehramt an der Schule und
2. die Teilnahme am Lehrgang des Pädagogischen Institutes.

(2) Die Einführung in das praktische Lehramt an der Schule umfaßt

1. die Unterrichtserteilung am Praxisplatz unter Anleitung eines Betreuungslehrers,
2. die Beobachtung des Unterrichts in anderen Klassen (Hospitierverpflichtung),

461 der Beilagen

3

3. die Vertretung vorübergehend abwesender Lehrer (Supplierverpflichtung) und
4. die Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.

Praxisplätze

§ 6. (1) Jeder in einer Klasse der im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten öffentlichen mittleren oder höheren Schulen unterrichtete Pflicht- und Freigeigenstand, für den ein Betreuungslehrer (§ 25) zur Verfügung steht, bildet die Grundlage für einen Praxisplatz.

(2) Die Leiter von Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962) haben bis zum Ende jedes Unterrichtsjahres dem Landesschulrat des betreffenden Landes jene Praxisplätze zu melden, die im kommenden Schuljahr zur Verfügung stehen werden.

(3) Mit Zustimmung des Schulerhalters sind Praxisplätze auch an mittleren und höheren Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schularbeitbezeichnung und Öffentlichkeitsrecht einzurichten.

(4) Ein Praxisplatz darf nicht vergeben werden, wenn im vorangegangenen Unterrichtsjahr in der betreffenden Klasse im selben Unterrichtsgegenstand ein Unterrichtspraktikant unterrichtet hat, im betreffenden Schuljahr der Unterrichtsgegenstand Prüfungsgebiet einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung ist oder der Betreuungslehrer im betreffenden Unterrichtsbereich nicht mindestens eine Klasse oder Schülergruppe unterrichten würde.

(5) Wenn in den einzelnen Unterrichtsbereichen gemäß Abs. 1 bis 4 mehr Praxisplätze als Bewerber zur Verfügung stehen, ist zu vermeiden, daß

1. Schüler während eines Unterrichtsjahres in mehr als zwei Pflichtgegenständen von Unterrichtspraktikanten unterrichtet,
2. Praxisplätze in der ersten Stufe einer Schularbeit vergeben und
3. einem Betreuungslehrer mehrere Unterrichtspraktikanten zugewiesen werden.

Unterrichterteilung am Praxisplatz

§ 7. (1) Der Unterrichtspraktikant hat in jedem Unterrichtsbereich, für den er das Lehramtsstudium abgeschlossen hat, eine Klasse (Schülergruppe) unter besonderer Betreuung durch den Betreuungslehrer zu führen. Im Falle eines Einfachstudiums sind zwei Klassen (Schülergruppen) zu führen. Der Unterrichtspraktikant hat insgesamt mindestens vier Wochenstunden, sofern das Unterrichtspraktikum in Religion erfolgt drei Wochenstunden, zu unterrichten; wird diese Mindestzahl durch zwei Praxisplätze nicht erreicht, ist ein weiterer Praxisplatz zu übernehmen.

(2) Die Führung des Unterrichtes in einer Klasse (Schülergruppe) umfaßt die eigenständige und verantwortliche Unterrichtsarbeit (einschließlich der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung) und Erziehungsarbeit unter besonderer Betreuung und Beaufsichtigung durch den Betreuungslehrer. Der Unterrichtspraktikant hat in diesem Zusammenhang die Rechte und Pflichten eines Lehrers gemäß § 51 Abs. 1 und 3 des Schulunterrichtsgesetzes; ferner hat er an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

(3) Der Unterrichtspraktikant hat an den vom Betreuungslehrer festgelegten Vor- und Nachbesprechungen des Unterrichtes mitzuwirken und schriftliche Unterrichtsvorbereitungen zu führen. Der Unterrichtspraktikant hat ferner die Unterrichtsvorbereitungen und die Themenstellungen für Schularbeiten dem Betreuungslehrer vorzulegen und ihm die beabsichtigten Leistungsbeurteilungen von Schularbeiten sowie für den Unterrichtsgegenstand zum Ende des ersten Semesters und für die Schulstufe mit seiner Begründung bekanntzugeben, und zwar so rechtzeitig, daß eine allenfalls erforderliche Änderung noch erfolgen kann.

Hospitierverpflichtung

§ 8. Der Unterrichtspraktikant hat den Unterricht des Betreuungslehrers in jedem Unterrichtsbereich in zumindest einer von diesem geführten Klasse (Schülergruppe) zu beobachten. Die Termine dieser Hospitationen sind vom Betreuungslehrer festzulegen. Das Ausmaß darf fünf Wochenstunden nicht übersteigen und soll im Durchschnitt zwei Wochenstunden betragen.

Supplierverpflichtung

§ 9. Der Unterrichtspraktikant hat auf Anordnung des Schulleiters vorübergehend abwesende Lehrer seiner Unterrichtsbereiche in einer Woche höchstens in einem Unterrichtsgegenstand in einer Klasse zu vertreten.

Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen

§ 10. (1) Der Unterrichtspraktikant hat mit den Unterrichtsgegenständen, die er unterrichtet, im Zusammenhang stehende Lehrausgänge und Exkursionen zu führen oder an ihnen als Begleitperson teilzunehmen. Ferner hat er an sonstigen mit den Unterrichtsgegenständen, die er unterrichtet, im Zusammenhang stehenden Schulveranstaltungen und an Wandertagen als Begleitperson teilzunehmen.

(2) Soweit der Unterrichtspraktikant nicht nach Abs. 1 zur Teilnahme an Schulveranstaltungen verpflichtet ist, darf er nur mit seiner Zustimmung zu Schulveranstaltungen eingeteilt werden. Auch die Führung von und die sonstige Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der Zustim-

2

mung des Unterrichtspraktikanten. Hierdurch darf die Erfüllung der dem Unterrichtspraktikanten obliegenden Verpflichtungen nicht beeinträchtigt werden.

Lehrgang am Pädagogischen Institut

§ 11. (1) Für die Unterrichtspraktikanten sind an Pädagogischen Instituten Lehrgänge zur konkreten Einführung in die praktische Unterrichtstätigkeit und zur theoretischen und praktischen Begleitung der Unterrichtspraxis einzurichten. Derartige Lehrgänge (Veranstaltungen) können für Unterrichtspraktikanten in Religion auch an Religionspädagogischen Instituten angeboten werden; soweit sich diese Lehrgänge (Veranstaltungen) an Religionspädagogischen Instituten mit Öffentlichkeitsrecht auf den Unterrichtsgegenstand Religion beziehen, sind diese den vergleichbaren Lehrgängen (Veranstaltungen) für andere Unterrichtsgegenstände an den Pädagogischen Instituten gleichgestellt.

(2) Für die Lehrgänge sind Lehrpläne zu erlassen (§§ 6 und 126a des Schulorganisationsgesetzes), welche auf den Praxisbezug besonders Bedacht zu nehmen haben.

(3) Die Lehrgänge dürfen höchstens 140 Unterrichtseinheiten umfassen und sind in einen einführenden Teil und in einen die praktische Unterrichtsarbeit begleitenden Teil zu gliedern. Der einführende Teil ist als zweitägige Veranstaltung in der dem Beginn des Schuljahres vorangehenden Woche (Einführungskurs) anzusetzen. Der die praktische Unterrichtstätigkeit begleitende Teil kann entsprechend den regionalen Bedürfnissen in der Form von Einzelveranstaltungen während des gesamten Unterrichtsjahres oder von Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Die Unterrichtspraktikanten sind verpflichtet, an den Lehrgängen des Pädagogischen Institutes gemäß Abs. 1 teilzunehmen. Bei Unterrichtspraktikanten in Religion gilt diese Verpflichtung auch hinsichtlich der Teilnahme an den Lehrgängen (Veranstaltungen) des Religionspädagogischen Institutes gemäß Abs. 1 letzter Satz, wobei die Gesamtverpflichtung mit 140 Unterrichtseinheiten beschränkt ist. Während des Besuches von Blockveranstaltungen bestehen die Verpflichtungen gemäß den §§ 7 bis 10 nicht.

(5) Soweit sich dieses Bundesgesetz auf Pädagogische Institute bezieht, gelten diese Bestimmungen hinsichtlich der Unterrichtspraktikanten in Religion unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Absätze sinngemäß auch für die Religionspädagogischen Institute.

Sonstige Pflichten

§ 12. Soweit die §§ 7 bis 11 nicht besondere Pflichten des Unterrichtspraktikanten enthalten, gelten für die Unterrichtspraktikanten die in den

§§ 43, 44, 46, 47, 51 bis 54, 56, 59, 170 und 172 bis 174 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, enthaltenen Pflichten der Lehrer sinngemäß, wobei an die Stelle des Beamten der Unterrichtspraktikant, an die Stelle der Dienstbehörde der Landesschulrat und an die Stelle des Dienstverhältnisses das Unterrichtspraktikum tritt.

Pflichtverletzung

§ 13. (1) Ein Unterrichtspraktikant, der schuldhaft seine Pflichten verletzt, ist nachweislich vom Schulleiter, bei Pflichtverletzungen an Pädagogischen Instituten vom zuständigen Abteilungsleiter zu ermahnen.

(2) Verletzt ein Unterrichtspraktikant trotz nachweislicher Ermahnung weiterhin seine Pflichten oder begeht er eine nach Art und Schwere besonders ins Gewicht fallende Pflichtverletzung, hat der Vorgesetzte (§ 26) beim Landesschulrat den Antrag auf Ausschließung vom Unterrichtspraktikum zu stellen. Im Falle der Gefährdung von Schülern ist der Unterrichtspraktikant vom Vorgesetzten unverzüglich von der Unterrichtserteilung am Praxisplatz zu suspendieren.

(3) Der Landesschulrat kann eine Ausschließung vom Unterrichtspraktikum nur bei Vorliegen schuldhafter Pflichtverletzungen, die einen Antrag gemäß Abs. 2 begründen, aussprechen. Wenn eine Gefährdung der Schüler nicht mehr gegeben ist, hat der Landesschulrat eine Suspendierung gemäß Abs. 2 aufzuheben.

Ausbildungsbeitrag

§ 14. (1) Den Unterrichtspraktikanten gebührt für die Dauer des Unterrichtspraktikums ein Ausbildungsbeitrag.

(2) Der Ausbildungsbeitrag gebührt höchstens für die Dauer eines Jahres.

Höhe des Ausbildungsbeitrages

§ 15. (1) Der Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich 50 vH des jeweiligen Monatsentgeltes eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L Entlohnungsgruppe 1 1 Entlohnungsstufe 1 einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) Außer dem monatlichen Ausbildungsbeitrag gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH des für den Monat der Auszahlung zustehenden Ausbildungsbeitrages. Steht der Unterrichtspraktikant während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Ausbildungsbeitrages oder des gemäß § 16 gekürzten Ausbildungsbeitrages, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil.

461 der Beilagen

5

(3) Neben dem Ausbildungsbeitrag gebührt dem Unterrichtspraktikanten eine Haushaltzulage, soweit ihm nicht eine gleichartige Zulage auf Grund von Dienstverhältnissen zusteht. Der Anspruch auf die Haushaltzulage sowie Ausmaß, Anfall und Einstellung der Haushaltzulage richten sich nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften, doch steht die Haushaltzulage nur für Zeiträume zu, für die ein Ausbildungsbeitrag gebührt.

(4) Übersteigt die Unterrichtserteilung eines Unterrichtspraktikanten wegen der Supplierung für einen länger als drei unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage verhinderten Lehrer das halbe Ausmaß der Lehrverpflichtung eines Bundeslehrers gemäß dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, so gebührt ihm für jede Supplierstunde 2,3 vH des Ausbildungsbeitrages. Für die Berechnung der Wertigkeit der Supplierstunde ist § 2 Abs. 1 BLVG anzuwenden.

(5) Einem Unterrichtspraktikanten, der neben seiner Einführung in das praktische Lehramt in einer lehramtlichen Verwendung oder in einem vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht, ist der Ausbildungsbeitrag nach Abs. 1 in dem Ausmaß zu kürzen, als das Monatsentgelt aus dem Dienstverhältnis einschließlich allfälliger Teuerungszulagen und der Ausbildungsbeitrag zusammen das Monatsentgelt eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L Entlohnungsgruppe I 1 Entlohnungsstufe 1 einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen. Bei Unterrichtspraktikanten, die gleichzeitig Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 sind, tritt eine Kürzung des Ausbildungsbeitrages insoweit nicht ein, als das gesamte Ausmaß der Unterrichtserteilung als Unterrichtspraktikant und Vertragslehrer das Ausmaß der vollen Lehrverpflichtung gemäß dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz übersteigt.

Kürzung und Entfall des Ausbildungsbeitrages

§ 16. (1) Einem Unterrichtspraktikanten, der aus berücksichtigungswürdigen Gründen höchstens 26 Werkstage verhindert ist, seinen Pflichten nachzukommen, gebührt der Ausbildungsbeitrag einschließlich der Haushaltzulage ungekürzt weiter. Darüber hinaus ist für jeden weiteren Tag seiner Verhinderung eine Kürzung im Ausmaß von einem Dreißigstel des monatlichen Ausbildungsbeitrages einschließlich der Haushaltzulage vorzunehmen. Eine solche Kürzung ist unbeschadet des ersten Satzes jedenfalls sofort dann vorzunehmen, wenn der Unterrichtspraktikant eigenmächtig seinen Pflichten nicht nachkommt.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichtspraktikums gebührt dem Unterrichtspraktikanten nur ein entsprechender Teilbetrag des Ausbildungsbeitrages einschließlich der Haushaltzulage, wobei

für jeden im Unterrichtspraktikum zurückgelegten Tag ein Dreißigstel des monatlichen Ausbildungsbeitrages einschließlich der Haushaltzulage zu rechnen ist.

(3) Bei Kürzung und Entfall des Ausbildungsbeitrages gebührt auch nur der entsprechende Teil der Sonderzahlung, wobei für jeden im Unterrichtspraktikum zurückgelegten Tag ein Neunzigstel der Sonderzahlung zu rechnen ist.

Auszahlung

§ 17. (1) Der Ausbildungsbeitrag und die Haushaltzulage sind für den Kalendermonat zu berechnen und durch Überweisung auf ein vom Unterrichtspraktikanten anzugebendes Konto auszuzahlen. Die Überweisung ist so vorzunehmen, daß dem Unterrichtspraktikanten die für den laufenden Kalendermonat gebührenden Beträge am 15. eines jeden Monats zur Verfügung stehen.

(2) Die Überweisung der Sonderzahlungen hat gleichzeitig mit den für die Monate November, Februar, Mai und August gebührenden Ausbildungsbeiträgen zu erfolgen. Bei Beendigung der Unterrichtspraxis hat die Überweisung spätestens innerhalb eines Monates nach der Beendigung zu erfolgen.

Ersatz von Übergewüssen und Verjährung

§ 18. Der Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen (Übergewüsse), die Verjährung des Anspruches auf Leistung und des Rechtes auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen bestimmen sich nach den §§ 13a und 13b des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

Pfändungsschutz

§ 19. Bei einer Exekution auf den Ausbildungsbeitrag gilt dieser als ein dem Arbeitseinkommen gleichgestellter Bezug im Sinne des § 2 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450.

Reisegebühren

§ 20. Unterrichtspraktikanten haben bei Teilnahme an für sie verpflichtend vorgesehenen Lehrgängen des Pädagogischen Institutes sowie an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten in jenem Ausmaß, das ihnen gebühren würde, wenn sie Bundeslehrer wären, wobei der Ersatz des Mehraufwandes nach der Gebührenstufe 2 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu berechnen ist.

Ferien und Urlaub

§ 21. § 177 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Unterrichtspraktikant zum

Besuch des Lehrganges am Pädagogischen Institut (§ 11) auch während der Ferien verpflichtet ist.

Mutterschutz

§ 22. Die §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gelten für weibliche Unterrichtspraktikanten sinngemäß.

Vorzeitige Beendigung des Unterrichtspraktikums

§ 23. (1) Das Unterrichtspraktikum wird vorzeitig beendet durch

1. Austritt des Unterrichtspraktikanten,
2. gerechtfertigtes Fernbleiben von insgesamt mehr als acht Wochen, wobei die Zeit von Schulferien nicht mitzuzählen ist,
3. Feststellung der Nichteignung infolge körperlicher oder gesundheitlicher Beschwerden,
4. ungerechtfertigtes Fernbleiben von insgesamt mehr als drei Tagen,
5. Ausschließung vom Unterrichtspraktikum wegen Pflichtverletzung.

Das Unterrichtspraktikum in Religion wird überdies durch den von der zuständigen kirchlichen Behörde ausgesprochenen Entzug der Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes vorzeitig beendet.

(2) Die Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Schulleiter abzugeben ist, wird mit dem in der Austrittserklärung angegebenen Tag wirksam, frühestens jedoch zwei Wochen nach Einlangen der Erklärung.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichtspraktikums ist auf Antrag eine neuerliche Zulassung zum Unterrichtspraktikum nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorzunehmen:

1. Die Zulassung darf in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 ab dem folgenden Unterrichtsjahr, im Falle des Abs. 1 Z 3 ab dem auf den Wegfall der Behinderung folgenden Unterrichtsjahr und im Falle des Abs. 1 Z 4 und 5 ab dem auf dem Zeitpunkt, zu dem eine ordnungsmäßige Beendigung des Unterrichtspraktikums glaubhaft gemacht wird, folgenden Unterrichtsjahr erfolgen; in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 ist das neuerliche Ansuchen im Falle einer Reihung gemäß § 3 Abs. 7 so zu behandeln, als ob es zum Zeitpunkt des ursprünglichen Ansuchens eingebracht worden wäre.
2. Die Fortsetzung des Unterrichtspraktikums hat im Falle der Beendigung während des ersten Semesters mit Beginn des Unterrichtsjahres, im Falle der Beendigung während des zweiten Semesters mit Beginn eines folgenden zweiten Semesters zu erfolgen; im letzten Fall darf das Unterrichtspraktikum jedoch auch mit Beginn eines Unterrichtsjahres fortgesetzt werden.

(4) Im Falle einer neuerlichen Zulassung entfällt die Verpflichtung des Unterrichtspraktikanten zum Besuch von jenen lehrplanmäßig vorgesehenen Veranstaltungen des Pädagogischen Institutes, die er bereits besucht hat. Er ist jedoch zur Teilnahme an derartigen Veranstaltungen berechtigt.

(5) Im Falle einer neuerlichen Zulassung gebührt der Ausbildungsbeitrag nur insoweit, als unter Einrechnung eines früher ausbezahlten Ausbildungsbeitrages das Gesamtausmaß des für ein einjähriges Unterrichtspraktikum zustehenden Ausbildungsbeitrages nicht überschritten werden würde.

Beurteilung und Zeugnis über die Zurücklegung des Unterrichtspraktikums

§ 24. (1) Am Ende des Unterrichtspraktikums haben die Betreuungslehrer die Leistungen des Unterrichtspraktikanten am Praxisplatz unter Bedachtnahme auf folgende Punkte zu beschreiben:

1. Vermittlung des im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoffes gemäß dem Stand der Wissenschaft sowie unter Beachtung der dem Unterrichtsgegenstand entsprechenden didaktischen und methodischen Grundsätze,
2. erzieherisches Wirken,
3. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern sowie mit den Erziehungsberichtigten,
4. Erfüllung der mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit verbundenen administrativen Aufgaben.

(2) Der zuständige Abteilungsleiter des Pädagogischen Institutes hat den Erfolg der Beteiligung des Unterrichtspraktikanten am Lehrgang des Pädagogischen Institutes dem Vorgesetzten des Unterrichtspraktikanten (§ 26) mitzuteilen. Besucht der Unterrichtspraktikant auch ein Religionspädagogisches Institut hat eine derartige Mitteilung auch durch den Leiter (Abteilungsleiter) des Religionspädagogischen Institutes zu erfolgen.

(3) Ergebnisse der einen Unterrichtspraktikanten betreffenden Schulinspektion sind dem Vorgesetzten des Unterrichtspraktikanten (§ 26) mitzuteilen.

(4) Der Unterrichtspraktikant hat das Recht auf Einsichtnahme in die Beschreibungen und Mitteilungen gemäß Abs. 1 bis 3 sowie das Recht auf Abgabe einer Stellungnahme.

(5) Der Vorgesetzte des Unterrichtspraktikanten (§ 26) hat auf Grund der Unterlagen gemäß Abs. 1 bis 4 sowie auf Grund eigener Wahrnehmungen festzustellen, ob der Unterrichtspraktikant den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten,
2. aufgewiesen oder
3. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen

461 der Beilagen

7

hat. Unterrichtet der Unterrichtspraktikant an mehreren Schulen, hat der Leiter jener Schule, die nicht Stammschule ist, den Bericht des Betreuungslehrers seiner Schule samt der allfälligen Stellungnahme des Unterrichtspraktikanten und seinem Beurteilungsvorschlag dem Leiter der Stammschule zu übermitteln.

(6) Die Beurteilung und der Zeitraum der Zurücklegung des Unterrichtspraktikums sind unter Angabe der unterrichteten Unterrichtsgegenstände in einem Zeugnis zu bestätigen, welches innerhalb von drei Wochen nach Beendigung des Unterrichtspraktikums auszufolgen ist.

(7) Hält der Unterrichtspraktikant die im Zeugnis enthaltene Beurteilung für nicht gerechtfertigt, so hat er das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Zeugnisses beim Landesschulrat die Überprüfung der Beurteilung zu beantragen. Bei einer Überprüfung der Beurteilung eines Unterrichtspraktikanten in Religion ist die Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Behörde einzuhören. Im Falle einer Änderung der Beurteilung ist ein entsprechend geändertes Zeugnis auszustellen.

Betreuungslehrer

§ 25. (1) Lehrer sind auf ihren Antrag durch den Landesschulrat jenes Landes, in dem sie unterrichten, zu Betreuungslehrern zu bestellen. Zu Betreuungslehrern für Religion dürfen nur Lehrer bestellt werden, die eine diesbezügliche Ermächtigung seitens der zuständigen kirchlichen Behörde vorweisen können.

(2) Voraussetzung für die Bestellung zum Betreuungslehrer ist die Ablegung eines Lehrganges am Pädagogischen Institut zur Vorbereitung auf die Aufgaben eines Betreuungslehrers. Zum Lehrgang sind jene Lehrer an mittleren und höheren Schulen mit mindestens dreijähriger Unterrichtspraxis auf ihren Antrag zuzulassen, welche auf Grund ihrer bisherigen Unterrichtstätigkeit nach Absolvierung des Lehrganges die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben eines Betreuungslehrers erwarten lassen.

(3) Die zu Betreuungslehrern bestellten Lehrer sind im Bedarfsfalle verpflichtet, Unterrichtspraktikanten zu betreuen.

(4) Der Betreuungslehrer hat den Unterrichtspraktikanten in dessen Unterrichts- und Erziehungsarbeit so zu beraten, daß dieser das Unterrichtspraktikum möglichst erfolgreich abschließen kann. Zur Erreichung dieses Ziels hat der Betreuungslehrer insbesondere am Beginn des Unterrichtspraktikums ständig am Unterricht des Unterrichtspraktikanten teilzunehmen und dessen Unterrichtsvorbereitung zu prüfen; im Verlauf des Unterrichtsjahres ist die Anwesenheit in dem Maße zu verringern, als dies zur Erreichung des Ziels des Unterrichtspraktikums (§ 1 Abs. 1) zweckmäßig

sig und im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit vertretbar ist. Erforderlichenfalls hat zu Beginn des Unterrichtsjahres der Betreuungslehrer kurzfristig selbst oder gemeinsam mit dem Unterrichtspraktikanten den Unterricht zu erteilen. Der Betreuungslehrer hat die Themenstellung bei Schularbeiten sowie deren Beurteilung und die Leistungsbeurteilung über das erste Semester sowie die Schulstufe zu überprüfen.

(5) Im Falle der Abwesenheit des Unterrichtspraktikanten und bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichtspraktikums hat der Betreuungslehrer den betreffenden Unterricht zu übernehmen.

- (6) Die Bestellung zum Betreuungslehrer endet
1. mit der Beendigung der Dienstleistung an einer mittleren oder höheren Schule,
 2. mit der Aufhebung der Bestellung auf Antrag des Betreuungslehrers,
 3. bei Betreuungslehrern für Religion mit dem Entzug der Ermächtigung durch die zuständige kirchliche Behörde,
 4. durch die Leistungsfeststellung über seine Lehrertätigkeit, daß er den zu erwartenden Arbeitserfolg trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat und
 5. mit der Feststellung des Landesschulrates, daß der Betreuungslehrer trotz nachweislicher Ermahnung seine Verpflichtungen als Betreuungslehrer nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(7) Die Aufhebung gemäß Abs. 6 Z 2 hat mit Ablauf des Schuljahres zu erfolgen, das auf die Stellung des Antrages folgt.

(8) Ist ein Betreuungslehrer durch längere Zeit vom Dienst abwesend, so ist für den Unterrichtspraktikanten für die Zeit der Abwesenheit dieses Betreuungslehrers ein anderer Betreuungslehrer für den betreffenden Unterrichtsbereich zu bestellen. Ist dies nicht möglich, so ist der Unterrichtspraktikant einem anderen Praxisplatz zuzuweisen.

Vorgesetzter des Unterrichtspraktikanten

§ 26. (1) Unmittelbarer Vorgesetzter des Unterrichtspraktikanten ist der Leiter der Schule, an der sich der Praxisplatz befindet.

(2) Befinden sich die Praxisplätze an verschiedenen Schulen, obliegt dem Leiter der Stammschule die Koordination.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 27. (1) Im Falle der Bewerbung um die Zulassung zum Unterrichtspraktikum bei mehreren Landesschulräten sind bei Zulassung durch einen Landesschulrat die Verfahren bei den anderen Landesschulräten einzustellen.

(2) Ausfertigungen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(3) Berufungen gegen Suspendierungen (§ 13 Abs. 2 und 3) haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Gegen die Entscheidung des Landesschulrates betreffend die Überprüfung einer Beurteilung (§ 24 Abs. 7) steht ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu.

Übergangsbestimmungen

§ 28. (1) Absolventen von Lehramtsstudien, die nicht auf Grund der im § 1 Abs. 1 genannten Bundesgesetze erfolgt sind, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in das praktische Lehramt einzuführen. Hierbei kann der Lehrgang am Pädagogischen Institut um höchstens 35 Unterrichtseinheiten verlängert werden.

(2) Probelehrer, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Einführung in das praktische Lehramt begonnen haben, dürfen dieses gemäß Abschnitt B der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen, BGBl. Nr. 271/1937, bis spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fortsetzen.

(3) Lehrer, die einführende Lehrer gemäß § 21 lit. b der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen waren, sind auf ihren Antrag auch ohne Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 2 zu Betreuungslehrern zu bestellen. Die schriftli-

che Zustimmung zu einer Bestellung dieser Lehrer zu Betreuungslehrern gilt als Antrag.

Schlußbestimmungen

§ 29. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 30. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1988 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vom Tage seiner Kundmachung an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit 1. August 1988 in Kraft gesetzt werden. Ferner dürfen Bestellungen zu Betreuungslehrern und Zulassungen zum Unterrichtspraktikum für das Schuljahr 1988/89 bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden.

(3) Das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, BGBl. Nr. 170/1973, tritt mit Ablauf des 31. Juli 1988 außer Kraft. Auf Probelehrer gemäß § 28 Abs. 2 ist es jedoch weiter anzuwenden.

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, hinsichtlich des § 22 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

VORBLATT**Probleme:**

1. Durch das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, wurde für Studenten des Lehramtes für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen nach den neuen Studienvorschriften die Einführung in das praktische Lehramt gemäß den Vorschriften über das Probejahr (Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen, BGBl. Nr. 271/1937) aufgehoben. Wenngleich die pädagogische Ausbildung in den neuen Lehramtsvorschriften verbessert worden ist, kann diese die bisherige Einführung in das praktische Lehramt nicht ersetzen.
2. Im Hinblick auf das Überangebot an Absolventen der Lehramtsstudien bewerben sich im Regelfall mehrere um eine ausgeschriebene Lehrerstelle. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften darf in diesen Fällen nur jener Bewerber ernannt (angestellt) werden, von dem auf Grund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt. Wenngleich dies vor allem im Schulwesen im Interesse der Schüler von besonderer Bedeutung ist, kann auf Grund des Studienerfolges allein diese Auswahl nicht getroffen werden.
3. Aus sozialen Gründen soll allen Absolventen der Lehramtsstudien so wie bisher die Möglichkeit eines bezahlten Einführungsjahres geboten werden.

Ziel:

Die aufgezeigten Probleme sollen insbesondere unter Bedachtnahme auf eine weitere Verbesserung der bisherigen Lehrerausbildung als Beitrag zur inneren Schulreform gelöst werden.

Inhalt:

1. Rechtsanspruch auf die Zulassung zu einem einjährigen Unterrichtspraktikum, während dessen der Praktikant unter Betreuung durch einen besonders qualifizierten Lehrer und begleitet durch einen Lehrgang des Pädagogischen Institutes eigenständig und verantwortlich zu unterrichten hat.
2. Am Ende des Unterrichtspraktikums ist eine Beurteilung vorgesehen.

Alternativen:

Einführung in das praktische Lehramt nach der Anstellung, wodurch jedoch organisatorische Schwierigkeiten entstünden und die unter Punkt 2 und 3 genannten Probleme nicht gelöst werden könnten.

Kosten:

Gegenüber dem bisherigen Probejahr ergibt sich kein Mehraufwand.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Durch das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, wurde die Ausbildung für das Lehramt für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen neu gestaltet. Gleichzeitig wurden die bisherigen Vorschriften einschließlich jener über das Probejahr aufgehoben. (Durch Übergangsbestimmungen wurde jedoch gewährleistet, daß jene Studenten, die nach den vor dem genannten Bundesgesetz geltenden Studienvorschriften für das Lehramt studieren, das Probejahr nach den bisherigen Vorschriften, nämlich der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen, BGBl. Nr. 371/1937, zurückzulegen haben.) Die Absicht für die neuen Studienvorschriften war, daß im Hinblick auf die qualitative und quantitative Erweiterung der Lehramtsstudien, insbesondere wegen Einführung eines Schulpraktikums, eine der Anstellung vorgelagerte Einführung in das praktische Lehramt entbehrlich sein sollte. Als logische Folge ergab sich eine Änderung der Vorschriften über die Ernennungserfordernisse dergestalt, daß durch die Absolvierung der Lehramtsstudien alleine die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 1 erfüllt werden (siehe Anlage 1 Z 23.1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333). Damit wurde die bis dahin auf Grund der seinerzeitigen Ausbildungsvorschriften nur für diesen Lehrerbereich bestehende Ausnahmeregelung, wonach vor der Anstellung eine Einführung in das praktische Lehramt (Probejahr) erfolgt, abgeschafft. Die Einführung in das praktische Lehramt sollte so wie bei anderen Lehrerkategorien im Rahmen des Dienstverhältnisses durchgeführt werden. Aus diesem Grunde erfolgte auch eine zeitliche Befristung des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeträge für Probelehrer, BGBl. Nr. 170/1973.

In der Zwischenzeit zeigte sich, daß das Ausmaß der schulpraktischen Ausbildung, insbesondere auch die Möglichkeit der Zurücklegung des nur zwölf Wochen dauernden Schulpraktikums zu einem Zeitpunkt, wo die wissenschaftliche (einschließlich der pädagogischen) Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, keine Verbesserung gegenüber dem nach Abschluß der wissenschaftlichen

Ausbildung angesetzten einjährigen Probejahr darstellt.

Daher wurde sowohl seitens der Hochschulen (insbesondere von den Studenten), den Lehrergewerkschaften, aber auch von Elternvertretungen der Ersatz des Probejahres durch eine Form der Einführung in das praktische Lehramt verlangt, welche die verbesserte universitäre Lehramtsausbildung berücksichtigt. In diesem Sinne sprach sich auch die Lehrerkommission der Schulreformkommission in einer Entschließung vom 28. Jänner 1981 aus.

Dazu kommt, daß dem seinerzeitigen Mangel an Lehramtsabsolventen nunmehr ein Überangebot an Universitätsabsolventen gefolgt ist. Auch deshalb erscheint es zweckmäßig, die Einführung in das praktische Lehramt vor dem Eingehen eines Dienstverhältnisses durchzuführen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Um aus mehreren Bewerbern den geeignetesten auswählen zu können, erscheint es günstig, möglichst viele vorher hinsichtlich ihrer Unterrichtstätigkeit beobachten zu können, da auf Grund der geltenden dienstrechten Bestimmungen von mehreren Bewerbern, die die Ernennungserfordernisse erfüllen, nur jener ausgestellt (ernannt) werden darf, von dem auf Grund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglichster Weise erfüllt.
2. Aus sozialen Gründen soll allen Universitätsabsolventen wie bisher die Möglichkeit eines bezahlten Einführungsjahres geboten werden.

Der vorliegende Entwurf sieht daher einen Rechtsanspruch auf das Unterrichtspraktikum nach Absolvierung eines Lehramtsstudiums vor. Die Bestimmungen über die Praxisplätze sind so gefaßt, daß nach den Erhebungen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport alle Lehramtsabsolventen einen Praxisplatz erhalten können, sofern sich Betreuungslehrer in der benötigten Anzahl melden.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die derzeitige Budgetsituation Bedacht zu nehmen, welche Sparmaßnahmen gebietet. Da eine Verkürzung des Unterrichtspraktikums auf eine kürzere Zeit als ein

461 der Beilagen

11

Jahr im Hinblick auf den Ablauf des Schuljahres keine umfassende Einführung in das praktische Lehramt gewährleisten würde, mußte im vorliegenden Entwurf der Ausbildungsbeitrag für die Unterrichtspraktikanten gegenüber dem derzeitigen Ausbildungsbeitrag für Probelehrer verringert werden. Ohne diese Maßnahme wäre das vorliegende System eines Rechtsanspruches auf die Einführung in das praktische Lehramt nicht möglich.

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß vor der Anstellung (Ernennung) als Lehrer für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände eine zweigliedrige Ausbildung zurückgelegt werden soll:

1. Die wissenschaftliche Ausbildung an der Universität (bzw. Kunsthochschule), wobei insbesondere im Schulpraktikum auch praxisbezogene Akzente gesetzt werden; die wissenschaftliche Ausbildung wird durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes abgeschlossen.
2. Die Einführung in das praktische Lehramt, welche auf dem Universitätsstudium aufbaut und unmittelbar die praktische Tätigkeit betreffen muß. Da die wissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen ist, die Einführung in das praktische Lehramt im Regelfall bereits in dem auf den Studienabschluß folgende Schuljahr erfolgt und im Hinblick auf die knappe zur Verfügung stehende Zeit ist eine Ergänzung der wissenschaftlichen universitären Ausbildung während des Unterrichtspraktikums nicht vorgesehen. Somit soll die Ausbildung, welche im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung nur ein geringes Maß an praktischer Ausbildung enthält, durch die Einführung in das praktische Lehramt hinsichtlich der notwendigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten vervollständigt werden.

(Im vorliegenden Zusammenhang ist auf die nach der Anstellung als Lehrer erforderliche fachwissenschaftliche und pädagogische Fortbildung nicht einzugehen.)

Um die Einbindung des Lehramtsabsolventen in die Praxis möglichst intensiv zu gestalten, erscheint es notwendig, daß der Lehramtsabsolvent möglichst rasch Gelegenheit zur eigenständigen und verantwortlichen Unterrichtserteilung hat. Zur Stütze der Tätigkeit des Unterrichtspraktikanten, vor allem aber um im Interesse der Schüler eine gute Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu sichern, ist in diesem Zusammenhang die Beratung des Unterrichtspraktikanten durch einen besonders qualifizierten Lehrer, den Betreuungslehrer, notwendig.

Die praktische Einführung in der Schule ist durch eine auf diese Praxis besonders Bedacht nehmende theoretische Begleitung durch einen Lehrgang am Pädagogischen Institut zu ergänzen.

In der Rechtsstellung ist der Unterrichtspraktikant — insoweit nicht die besondere Situation der Schule anderes erfordert — mit jener der Rechtspraktikanten vergleichbar. Der Entwurf des Unterrichtspraktikumsgesetzes entspricht daher — soweit dies im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung geboten ist und nicht die besondere Situation der Schule sowie die besondere Zielsetzung des Unterrichtspraktikums beeinträchtigt wird — dem Rechtspraktikantengesetz, BGBl. Nr. 644/ 1987.

Im übrigen wird bezüglich der Durchführung der Einführung in das praktische Lehramt, insbesondere hinsichtlich der Pflichten und Rechte des Unterrichtspraktikanten, auf den besonderen Teil der Erläuterungen hingewiesen.

Die vorgesehene Neugestaltung der Einführung in das praktische Lehramt erfordert neben dem im Entwurf vorliegenden Gesetz noch Maßnahmen im Bereich des Dienstrechtes. Insbesondere wird durch Novellierungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sowie des Vertragsbediensteten-Gesetzes 1948 Vorkehrung zu treffen sein, daß erst durch den erfolgreichen Abschluß des Unterrichtspraktikums das Ernennungserfordernis für Lehrer für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen sowie an Akademien in der Verwendungsgruppe L 1 erfüllt wird; sollte jedoch ein Unterrichtspraktikant gleichzeitig mit der Einführung in das praktische Lehramt als Vertragslehrer an mittleren oder höheren Schulen oder an Akademien verwendet werden, so sollte bereits durch den Abschluß der Lehramtsstudien das Anstellungserfordernis in I 1 erfüllt werden, wie es nach den derzeitigen Ernennungserfordernissen der Fall ist. Ferner wird das Unterrichtspraktikum bei der Festsetzung des Vorrückungstichtages analog dem Probejahr im Gehaltsgesetz 1956 und im Vertragsbediensteten-Gesetz 1948 zu berücksichtigen sein.

Die erwähnte Festlegung der Absolvierung des Unterrichtspraktikums als Ernennungserfordernis ist nicht nur aus schulischen Gründen geboten, sondern ist auch erforderlich, damit die Unterrichtspraktikanten der Vollversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen (siehe den § 4 Abs. 1 Z 4 ASVG, BGBl. Nr. 189/ 1955 idF BGBl. Nr. 201/1967). Gleiches gilt bezüglich der Arbeitslosenversicherung wegen des § 1 Abs. 1 lit. d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609.

Besondere dienstrechtliche Regelungen erfordert das neue System der Einführung in das praktische Lehramt auch für die Betreuungslehrer. Auf die Betreuung des Unterrichtspraktikanten wird im Rahmen der Lehrverpflichtung Bedacht zu nehmen sein.

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 4 und 5, § 11 Abs. 1, 4 und 5, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 2 und 7 sowie § 25 Abs. 1 und 6 Z 3 enthalten auch Angelegenheiten des Verhältnisses von Schule und Kirchen. § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 3 sind Privatschulangelegenheiten. § 11 Abs. 1 und 3 enthält Angelegenheiten der Schulorganisation. Ferner stellt § 26 (Vorgesetzter des Unterrichtspraktikanten ist der Schulleiter) im Sinne der Feststellungen des Unterrichtsausschusses des Nationalrates anlässlich der Beschlusfassung des Schulunterrichtsgesetzes eine Angelegenheit der Schulorganisation dar (siehe den Bericht des Unterrichtsausschusses 1028 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP). Diese Bestimmungen bedürfen gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG bei der Beschlusfassung im Nationalrat der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 umschreibt

1. die Zielsetzung des Unterrichtspraktikums,
2. den Kreis des Lehramtsstudienabsolventen und damit
3. die Unterrichtsgegenstände, für die das Unterrichtspraktikum vorgesehen ist.

Zu Z 1: Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, muß die bisher durch das Probejahr erfolgte Einführung in das praktische Lehramt durch eine auf die geänderte universitäre Ausbildung Bedacht nehmende Form ersetzt werden. Die grundsätzliche Zielsetzung entspricht der des Probejahres gemäß § 20 Z 1 der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen, BGBl. Nr. 271/1937, wobei nunmehr die Möglichkeit besteht, diesem Ziel besser zu entsprechen. Der Inhalt der neuen Form der Einführung in das praktische Lehramt ergibt sich aus den §§ 5 bis 11.

Das Lehramt an mittleren und höheren Schulen umfaßt die Unterrichtserteilung an allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung. Wenngleich mit derselben Lehrbefähigung auch an anderen Schulen, insbesondere den Akademien im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, unterrichtet werden kann, so ist doch im Hinblick auf den weitaus größten Beschäftigungsbereich der im § 1 Abs. 1 genannten Lehramtsabsolventen die Beschränkung der Einführung auf die genannten Schulen zweckmäßig.

Neben der Einführung in das praktische Lehramt soll den Universitätsabsolventen die Gelegenheit gegeben werden, ihre Eignung für den Lehrberuf zu erweisen, wodurch es in Hinkunft möglich sein wird, bei mehreren Bewerbern um eine ausgeschriebene Lehrerstelle den bestgeeigneten auszuwählen.

Durch die Kombination der verbesserten wissenschaftlichen (einschließlich der pädagogischen) Ausbildung, des vorgesehenen besonders praxisorientierten Unterrichtspraktikums sowie die Möglichkeit, die bestgeeigneten Bewerber für die Anstellung auszuwählen, wird ein entscheidender Beitrag zur Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungssituation an den mittleren und höheren Schulen erfolgen.

Zu Z 2: Das Unterrichtspraktikum ist — was die Anzahl der Absolventen betrifft primär — für die Absolventen von Lehramtsstudien auf Grund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen bestimmt. Durch die im § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes angeführten Studienrichtungen für das Lehramt an höheren Schulen ist der Gesamtbereich der allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen mit Ausnahme von Religion abgedeckt.

Die neuen Gesetze über die theologischen Studienrichtungen sehen eigene theologische Studienrichtungen für das Lehramt vor. Sofern ein Student als ein Fach katholische oder evangelische Religion (kombinierte religionspädagogische Studienrichtung), als anderes Fach einen anderen Unterrichtsgegenstand einer höheren Schule (zB Deutsch) wählt, hat er sowohl auf Grund des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen bzw. des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Evangelische Theologie als auch auf Grund des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen zu studieren. Die pädagogische Ausbildung richtet sich dabei nach dem letztgenannten Gesetz. Im Bereich der katholisch-theologischen Studienrichtungen ist auch eine selbständige religionspädagogische Studienrichtung vorgesehen, die ebenfalls der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt in katholischer Religion dient und bei der die Fachausbildung in Pädagogik ebenfalls nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen erfolgt. Um eine Gleichbehandlung aller Absolventen von Lehramtsstudien zu gewährleisten, müssen auch jene für den Unterrichtsgegenstand Religion in das Unterrichtspraktikum einbezogen werden. Auf die in diesem Zusammenhang erforderlichen Sonderbestimmungen im § 3 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 letzter Satz sowie § 23 Abs. 1 letzter Satz und die Sonderbestimmungen betreffend Lehrgänge am Religionspädagogischen Institut wird verwiesen. (Für den Bereich der fachtheologischen Studienrichtungen, auf Grund derer nach den Ernennungserfordernissen auch eine Unterrichtserteilung in Religion an mittleren und höheren Schulen möglich ist, soll als Ernennungserfordernis in L 1 nicht der Abschluß des Unterrichtspraktikums vorgesehen werden, sodaß diese Studienrichtungen auch nicht im § 1 Abs. 1 zu berücksichtigen sind.)

Zu Z 3: Aus den Ausführungen zu Z 2 ergibt sich, daß somit für alle Unterrichtsgegenstände an allgemeinbildenden höheren Schulen sowie für alle allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren berufsbildenden Schulen und an höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung das Unterrichtspraktikum vorgesehen ist.

Abs. 2 enthält die Umschreibung des Begriffes „Unterrichtspraktikant“.

Durch Abs. 3 wird festgelegt, daß durch die Zulassung zum Unterrichtspraktikum — ebenso wie es beim Probejahr der Fall ist (vgl. den letzten Satz des § 1 des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, BGBl. Nr. 170/1973) — kein Dienstverhältnis begründet wird. Da auf die Zulassung zum Unterrichtspraktikum unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, woraus sich die Pflicht des Bundes ergibt, solche Rechtsverhältnisse einzugehen, kann durch die Zulassung zum Unterrichtspraktikum ein Dienstverhältnis nicht begründet werden. Außerdem müßten für das Eingehen von Dienstverhältnissen Planstellen zur Verfügung stehen. Der Wortlaut des Abs. 3 entspricht dem Rechtspraktikantengesetzes.

Zu § 2:

Das Unterrichtspraktikum soll so wie das Probejahr ein Jahr dauern und damit einen Anspruch auf den Ausbildungsbeitrag durch zwölf Monate geben (siehe auch § 14).

Dieses Jahr setzt sich zusammen aus

1. dem Einführungskurs am Pädagogischen Institut (§ 11 Abs. 3),
2. der Unterrichtserteilung während des gesamten Unterrichtsjahres (siehe insbesondere § 7), wodurch der Unterrichtspraktikant den Ablauf des Unterrichtsjahrs von dessen Beginn bis zu dessen Ende kennenlernt und sich auch für ihn eine Erfolgskontrolle ergibt, sowie
3. den Ferien als Abgeltung eines Urlaubsanspruches (siehe § 21), in dem auf das Jahr fehlenden Ausmaß (aus Z 1 ergibt sich, daß dieser Teil die um eine Woche verringerten Hauptferien umfaßt).

Da der Unterrichtspraktikant im Rahmen der Einführung in das praktische Lehramt mit dem Ablauf eines ganzen Unterrichtsjahres vertraut gemacht werden soll (was wegen des planmäßigen Aufbaues der Unterrichtsarbeit und der Leistungsbeurteilung für die betreffende Schulstufe wichtig ist), gewährleistet nur ein Antritt des Unterrichtspraktikums zu Beginn eines Schuljahres eine bestmögliche Einführung. Daher ist der Antritt des Unterrichtspraktikums nur zu Schuljahresbeginn vorgesehen, wobei noch ein Einführungskurs am Pädagogischen Institut vorzulagern wäre, um dem

Unterrichtspraktikanten die für seine bevorstehende Tätigkeit notwendigen besonderen Informationen geben zu können.

Zu § 3:

Abs. 1 normiert einen Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Unterrichtspraktikum. Dieser Anspruch besteht jedoch nur nach Maßgabe der vorhandenen Praxisplätze. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, werden — österreichweit gesehen — Praxisplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, wenn sich genügend Lehrer für die Funktion eines Betreuungslehrers zur Verfügung stellen. Für den Fall, daß in einem bestimmten Bundesland weniger Praxisplätze als Bewerber vorhanden sind, enthält Abs. 8 Reihungsvorschriften.

Voraussetzung für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum ist ein Antrag. Dies wird im Abs. 2 klargestellt. Da mit dem Einlangen des Antrages Rechtsfolgen verbunden sind (wesentliches Reihungskriterium gemäß Abs. 8), muß der frühestmögliche Zeitpunkt für die Stellung des Antrages bestimmt werden. Dieser Zeitpunkt wird mit dem Zeitpunkt der erfolgreichen Ablegung der zweiten Diplomprüfung festgelegt. Wird die zweite Diplomprüfung in Teilen abgelegt, so geht aus der umfassenden Wendung „erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung“ hervor, daß auch der letzte Teil der zweiten Diplomprüfung erfolgreich abgelegt sein muß. Der Nachweis dieses Erfordernisses genügt, weil damit die studienmäßigen Voraussetzungen für die Erwerbung des Diplomgrades erfüllt sind.

Im Zusammenhang mit der zulässigen Bekanntgabe von Wünschen hinsichtlich des Praxisortes und der Schulart wird auf den vorletzten Satz des Abs. 5 verwiesen. Wird die Zuweisung an einen anderen Praxisort oder eine andere Schulart ausgeschlossen und ist aus diesem Grund die Zulassung zum Unterrichtspraktikum für das dem Antrag folgende Schuljahr nicht möglich, so ist Abs. 8 anzuwenden.

Die Zulassung zum Unterrichtspraktikum erfolgt grundsätzlich für das dem Antrag folgende Schuljahr. Lediglich bei einem Mangel an Praxisplätzen ist eine Zulassung für ein späteres Schuljahr vorgesehen. Es kann jedoch im Interesse des Bewerbers liegen, erst zu einem späteren Zeitpunkt das Unterrichtspraktikum abzulegen (zB wegen Betreuung eines Kleinkindes oder Ableistung des Präsenzdienstes). Einem derartigen Wunsch soll der letzte Satz des Abs. 2 Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den letzten Satz des Abs. 8 verwiesen.

Die Zulassung zum Unterrichtspraktikum soll durch Abs. 3 den Landesschulräten als Schulbehörde I. Instanz über fast alle mittleren und höheren Schulen übertragen werden. Dies entspricht

14

461 der Beilagen

nicht nur dem Grundsatz des Art. 81a Abs. 1 B-VG, sondern ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig, hat doch der Landesschulrat die beste Übersicht über die Praxisplätze in einem Bundesland und auch die erinstanzliche Zuständigkeit für die Pädagogischen Institute. Da den Landesschulräten (zu denen auch der Stadtschulrat für Wien zählt — siehe § 3 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes) das Gebiet eines Bundeslandes als örtlicher Zuständigkeitsbereich übertragen ist (§ 4 Abs. 1 lit. b des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes), wird ihnen durch Abs. 3 auch die Zuständigkeit zur Zuweisung von Unterrichtspraktikanten an die Zentrallehranstalten im betreffenden Bundesland, die sonst unmittelbar dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport unterstehen, übertragen, wofür allerdings die zur Verfügung stehenden Praxisplätze dem Landesschulrat gemäß § 6 Abs. 2 des Entwurfes bekanntgegeben werden müssen. Der Landesschulrat ist somit die zentrale Zuweisungsstelle für ein Bundesland. Dadurch wird auch in allen Fällen eine Berufsmöglichkeit an den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport als zweite und letzte Instanz ermöglicht.

Um im Falle von Bewerbungen eines Absolventen in mehreren Bundesländern Doppelzuweisungen und dadurch allenfalls die Nichtzuweisung eines anderen Bewerbers wegen Platzmangels zu vermeiden, ist vorgesehen, daß der Bewerber im Falle mehrerer Anmeldungen dies auf den Anträgen zu vermerken hat. Damit helfen die Universitätsabsolventen eine allfällige Nichtzuweisung eines anderen Universitätsabsolventen zu vermeiden. Die in diesem Fall befaßten Landesschulräte haben koordiniert vorzugehen. Sobald die Zulassung durch einen Landesschulrat erfolgt, sind die weiteren Zulassungsverfahren einzustellen (§ 27 Abs. 1). Sofern auf einem Antrag die Präferenz eines Bundeslandes vermerkt ist, haben die beteiligten Landesschulräte auf § 3 Abs. 5 vorletzter Satz Bedacht zu nehmen.

Die Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 4 orientieren sich im wesentlichen an den bisher für die Zulassung zum Probejahr geltenden Erfordernissen sowie an den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Vertragsbediensteten-Gesetzes 1948.

Für die Anstellung an öffentlichen Schulen ist die österreichische Staatsbürgerschaft zum Teil verbindlich (§ 4 Abs. 1 Z 1 BDG 1979), zum Teil grundsätzlich mit Ausnahmemöglichkeit (§ 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 VBG 1948) und an Privatschulen grundsätzlich mit Ausnahmemöglichkeit (§ 5 Abs. 4 und 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) vorgeschrieben. Daher sind diese Voraussetzungen auch für das Unterrichtspraktikum vorzusehen, was durch Z 2 erfolgt. Auf die dienst- und privatschulrechtlichen Ausnahmemöglichkeiten nimmt der zweite Halbsatz der Z 2 Bedacht, wozu

jedoch festzustellen ist, daß aus einer unter Heranziehung dieser Bestimmung erfolgten Zulassung kein Recht auf Anstellung nach Zurücklegung des Unterrichtspraktikums abgeleitet werden kann.

Die volle Handlungsfähigkeit ist gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 BDG 1979 und § 3 Abs. 1 Z 2 VBG 1948 Anstellungsvoraussetzung. Dies berücksichtigt Z 3.

Für die Ernennung zum Lehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist grundsätzlich (mit Ausnahmemöglichkeit) ein Lebensalter von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Bundesdienst Voraussetzung (vgl. § 4 Abs. 1 Z 4 BDG 1979). Dementsprechend soll im Regelfall ein Lebensalter von höchstens 39 Jahren beim Beginn des Unterrichtspraktikums vorliegen. Dies berücksichtigt Z 2. Im übrigen wird auf den letzten Satz der Ausführungen zu Z 2 verwiesen, der hier sinngemäß gilt.

Das im BDG 1979 vorgesehene Ernennungserfordernis der persönlichen Eignung für die Erfüllung der mit der vorgesehenen Verwendung verbundenen Aufgaben wurde auf die Tatbestandsmerkmale der Z 5 und 6 des Abs. 4 eingeschränkt, da das Zulassungsverfahren rasch durchgeführt werden soll, und die für eine umfassende Prüfung der persönlichen Eignung erforderliche Zeit nicht zur Verfügung steht. Dazu kommt noch, daß auf Zulassung zum Unterrichtspraktikum ein Rechtsanspruch bestehen soll, wogegen es keinen Anspruch auf Ernennung gibt. Sofern die Voraussetzungen der Z 5 und 6 nicht erfüllt werden, wird zweifellos anzunehmen sein, daß die Verantwortung für die persönliche Eignung für eine Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht übernommen werden kann. Diese Z 5 und 6 entsprechen inhaltlich dem § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 des Rechtspraktikantengesetzes.

Gemäß Art. 17 Abs. 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, ist für den Religionsunterricht in den Schulen von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dementsprechend sieht § 4 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, vor, daß nur solche Personen als Religionslehrer angestellt werden dürfen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Für den katholischen Religionsunterricht kommt noch Art. I § 3 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen, BGBl. Nr. 273/1962, hinzu, wonach als Religionslehrer nur solche Personen angestellt werden dürfen, die von der Kirchenbehörde als hiezu befähigt erklärt und vorgeschlagen sind; hiebei ist die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Besitz der „missio canonica“ gebunden, deren Zuerkennung und Aberkennung als innere kirchliche Angelegenheit der Kirchenbehörde zusteht.

461 der Beilagen

15

Wenngleich die Zulassung zum Unterrichtspraktikum keine Anstellung im dienstrechtlichen Sinn bedeutet, so ist doch mit ihr die Verpflichtung zur eigenständigen und verantwortlichen Unterrichtserteilung verbunden (siehe § 7 Abs. 2), sodaß die kirchlich erklärte Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes vor der Zulassung vorliegen muß. Darauf nimmt der letzte Satz des Abs. 4 Bedacht. Ferner ist durch diese staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der letzte Satz des Abs. 5 begründet.

Dem Unterrichtspraktikanten soll die Möglichkeit geboten werden, in allen von ihm studierten Unterrichtsbereichen die Gelegenheit zur schulpraktischen Arbeit unter Anleitung des Betreuungslehrers und Begleitung durch das Pädagogische Institut (beim Unterrichtspraktikanten in Religion auch durch das Religionspädagogische Institut) zu erhalten. Da die Lehramtsstudien im Regelfall das Studium von zwei Studienrichtungen (Studienzweigen) erfordern (§ 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen), müssen auch zwei Praxisplätze (siehe § 6 des Entwurfes) zur Verfügung gestellt werden. Da die Lehrpläne für mittlere und höhere Schulen für die allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände im Regelfall 2 bis 5 Wochenstunden in einer Klasse vorsehen, ergibt sich meist eine Verpflichtung zur Erteilung von 4 bis höchstens 10 Unterrichtsstunden je Woche; im Durchschnitt wird die Unterrichtsverpflichtung wöchentlich bei 6 oder 7 Unterrichtseinheiten liegen. Bei der Zuweisung der Praxisplätze wird darauf zu achten sein, daß nach Möglichkeit das erwähnte Durchschnittsausmaß der Wochenstunden nicht oder nur geringfügig überschritten wird. Durch entsprechende Verteilung der Praxisplätze ist es selbst bei Unterrichtspraktikanten in Deutsch und einer Fremdsprache an den allgemeinbildenden höheren Schulen möglich, mit 7 Wochenstunden das Auslangen zu finden. Es soll jedoch nicht durch eine starre Obergrenze die Zulassung zum Unterrichtspraktikum verhindert werden.

Für die Lehramtsstudien der Studienrichtungen „Biologie und Erdwissenschaften“ und „Biologie und Warenlehre“ ist jedoch ein Studium einer weiteren Studienrichtung nicht vorgeschrieben. Wenn der Absolvent sohin nicht zwei Studienrichtungen absolviert hat (was zulässig wäre), sieht der Entwurf vor, daß im Unterrichtspraktikum in zwei Klassen zu unterrichten wäre, weil sonst einerseits die Einführung in das praktische Lehramt zu einseitig und andererseits die zeitliche Belastung der Unterrichtspraktikanten zu unterschiedlich wäre, da der Unterrichtsgegenstand Biologie und Umweltkunde meist nur mit 2 Wochenstunden zu unterrichten ist. Gleiches gilt für katholische Religion, wenn der Unterrichtspraktikant die oben erwähnte selbständige religionspädagogische Studienrichtung auf Grund des Bundesgesetzes über

katholisch-theologische Studienrichtungen studiert hat.

In seltenen Fällen kann es vorkommen, daß ein allgemeinbildender Unterrichtsgegenstand nur während einer Wochenstunde zu unterrichten ist. In diesem Fall kann es zu den gleichen unerwünschten Folgen wie beim Einfachstudium kommen, wenn der Unterrichtspraktikant sonst auch nur noch eine oder zwei Unterrichtsstunden unterrichten müßte. § 7 Abs. 1 letzter Satz sieht daher vor, daß in jenen Fällen, in denen auf zwei Praxisplätzen nicht einmal vier Wochenstunden zu unterrichten sind, ein weiterer Praxisplatz zu übernehmen ist, wobei dort auch eine Sonderbestimmung für den Religionsunterricht enthalten ist. Da in vielen Fällen bei der Zuweisung nur die Schule durch den Landesschulrat festgelegt wird und der konkrete Praxisplatz erst vom Schulleiter zugeteilt wird (§ 3 Abs. 5 zweiter Satz), wird die Zuweisung des dritten Praxisplatzes, was ohnehin nur ein Ausnahmefall sein wird, meist noch nicht anlässlich der Zulassung zum Unterrichtspraktikum erfolgen können. Daher findet sich auch die diesbezügliche Regelung nicht im Abs. 5.

Im Abs. 5 wird — wie auch in einigen folgenden Bestimmungen — der Ausdruck „Unterrichtsbereich“ genannt. Dieser Ausdruck wird deshalb verwendet, weil nicht alle Lehramtsstudienrichtungen bzw. -zweige sich in ihrer Bezeichnung mit der Bezeichnung der einzelnen Pflicht- und Freigegegenstände an den Schulen decken und darüber hinaus manche Studienrichtungen (Studienzweige) für Unterrichtsgegenstände mit unterschiedlichen Bezeichnungen die wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Berufsvorbildung geben.

Dem Bewerber soll die Möglichkeit eingeräumt werden, daß er Wünsche nach einem bestimmten Praxisort und nach einer bestimmten Schulart äußert. Diesen Wünschen wird Rechnung zu tragen sein, soweit dies aus organisatorischen (Vorhandensein des Praxisplatzes) und pädagogischen (siehe § 6 Abs. 4 und 5) Gründen möglich oder zweckmäßig ist. Da die Praxisplätze im Regelfall meist gleichzeitig vergeben werden müssen, kann für einen bestimmten Praxisplatz kein Rechtsanspruch eingeräumt werden, da sonst nach für den Bewerber erfolgreich abgeschlossenem Berufungsverfahren erforderlichenfalls der bereits einem anderen zuerkannte Praxisplatz diesem wieder aberkannt werden müßte. Außerdem steht für ein umfangreiches Besetzungsverfahren wegen des im Interesse der Universitätsabsolventen vorgesehenen späten Endtermins für die Bewerbung und der deshalb oft kurzen Entscheidungsfrist (siehe Abs. 10) keine Zeit zur Verfügung.

Zu den Rechtswirkungen der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes zählt gemäß § 13 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, auch, daß der Schule „Lehramtsanwärter, die sich damit

einverstanden erklären, zur Einführung in die Praxis des Lehramtes mit Zustimmung des Schulerhalters zugewiesen werden“ können. Die korrespondierende Bestimmung zu dieser Regelung enthält Abs. 6. (Siehe auch § 6 Abs. 3.)

Abs. 7 legt fest, welche Informationen dem Bewerber anlässlich der bescheidmäßigen Zulassung zum Unterrichtspraktikum zu geben sind. Im übrigen gelten die Verfahrensvorschriften (siehe die Erläuterungen zu § 27 Abs. 1).

Bezüglich der im Abs. 8 enthaltenen Reihungsvorschriften wird vorerst auf die Ausführungen im ersten Absatz zu § 3 verwiesen. Als primäres Reihungskriterium wird das Einlangen des Antrages auf Zulassung vorgesehen und nicht — wie es naheliegend erschien — der Studienerfolg. Dies deshalb, weil bei der Vielzahl von Studienrichtungen und Studienzweigen ein echter Vergleich nicht möglich ist und außerdem bezüglich der Leistungsfähigkeit nicht nur der Studienerfolg, sondern auch die Studiendauer eine Aussage trifft, wobei eine Wertung kaum möglich ist. Dazu kommt noch, daß der Studienerfolg über die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit eine Aussage treffen kann, nicht jedoch in gleicher Weise über Fähigkeiten als Lehrer an einer mittleren oder höheren Schule. Schließlich ist die Reihung nach einem Datum leicht administrierbar, was bei der nötigen Raschheit des Verfahrens bedeutsam ist.

Abs. 9 ermächtigt den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, Formblätter für die Anträge auf Zulassung zum Unterrichtspraktikum durch Verordnung festzulegen. Dies erscheint zweckmäßig, um eine Verwaltungsentlastung der Landesschulräte zu bewirken und eine automationsgestützte Bearbeitung zu ermöglichen. Ob die verwaltungsökonomischen Gründe vorliegen, kann erst bei der konkreten Planung der Durchführung des Gesetzes nach dessen parlamentarischer Behandlung endgültig festgestellt werden. Es soll jedoch auch möglich sein, formlose Anträge zu stellen. Entsprechend dem § 13 des AVG 1950 wurde die Möglichkeit vorgesehen, ein Formgebrechen innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen, sodaß in diesem Fall der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebbracht gilt.

Zu § 4:

Abs. 1 enthält die näheren Vorschriften über den Antritt des Unterrichtspraktikums. In diesem Zusammenhang wird auf § 3 Abs. 7 und die Erläuterungen hiezu verwiesen.

Der Tag des Antrittes der Tätigkeit an der Schule soll bzw. kann aus folgenden Gründen nicht unmittelbar im Gesetz festgelegt werden:

1. Der Beginn und damit das Ende des Einführungskurses am Pädagogischen Institut ist durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz nicht vorgegeben. Da der Antritt der

Tätigkeit nach dem Einführungskurs liegt, ist — bei Beachtung der Ausführungen in Z 2 — auch dieser variabel.

2. Da der Einführungskurs nur zwei Tage dauern soll und bereits mit Beginn der letzten Woche vor Beginn des Schuljahres anfangen kann, besteht die Möglichkeit, den Antritt der Tätigkeit an der Schule bereits mit dem auf die Beendigung des Einführungskurses folgenden Werktag festzulegen. Der Unterrichtspraktikant hätte dann die Möglichkeit, sich mit der Vorbereitung seiner Unterrichtstätigkeit noch vor deren Beginn zu befassen (Vertrautmachen mit den für den betreffenden Praxisplatz geltenden Lehrplan und den festgelegten Schulbüchern usw.), was zweifellos zweckmäßig ist.
3. An manchen Schularten beginnt das Schuljahr nicht zum üblichen Termin, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt (vgl. zB die §§ 9 und 10 der Schulzeitverordnung, BGBl. Nr. 262/1965 idGf.).

Sofern der Unterrichtspraktikant Praxisplätze an mehreren Schulen hat, werden nach Möglichkeit beide in Betracht kommenden Schulen im Zulassungsbescheid anzugeben sein; ist dies nicht möglich, ist zumindest der Antritt der Tätigkeit an der Stammschule anzugeben und hat der Leiter der anderen Schule den Antrittstag an seiner Schule im Einvernehmen mit dem Leiter der Stammschule, der die Koordinationsfunktion innehat (siehe § 26 Abs. 2), festzulegen.

Der Unterrichtspraktikant soll eigenständig und verantwortlich unterrichten. Er hat sohin gegenüber der Öffentlichkeit die Stellung und damit auch die Pflichten wie ein Lehrer (vgl. § 7 Abs. 2 und § 12). Daher ist es folgerichtig, daß er auch angelobt wird. Die Gelöbnisformel des Abs. 2 entspricht jener des § 7 des Beamten-Dienstrechtsge setzes 1979.

Der Nichtantritt des Dienstes soll — ebenso wie dies beim öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 6 Abs. 2 des BDG 1979 der Fall ist — das rückwirkende Außerkrafttreten des Zulassungsbescheides zur Folge haben. Dieselbe Rechtsfolge soll bei Verweigerung der Angelobung eintreten. Dies bestimmt Abs. 3. Bei gerechtfertigter Verhinderung am Antritt des Unterrichtspraktikums enthält dieser Absatz eine Sonderregelung, nach der diese Rechtsfolgen nicht sofort eintreten. Diesbezüglich ist eine Toleranzfrist von 10 Schultagen vorgesehen. Als Schultage gelten jene Tage, die nicht schulfrei sind (vgl. § 2 Abs. 3 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77), wodurch auch die in der vorstehenden Z 3 umschriebene Sondersituation berücksichtigt ist. Gegenüber dem im Begutachtungsverfahren gestandenen Entwurf, welcher eine Toleranzfrist von insgesamt 13 Werktagen nach Beginn des mit der letzten Ferienwoche einsetzenden Einführungskurses vorsah, ergibt sich somit eine Verlängerung

461 der Beilagen

17

der Toleranzfrist. Eine weitere Verlängerung dieser Frist erscheint im Hinblick auf das Ziel und den Ablauf des Unterrichtspraktikums nicht vertretbar.

Schließlich soll der Landesschulrat die Möglichkeit haben, den bereits zugewiesenen Praxisplatz anderweitig vergeben zu können, wenn der zugelassene Bewerber das Unterrichtspraktikum doch nicht antreten will. Daher ist es zweckmäßig, wenn dies dem Landesschulrat frühzeitig mitgeteilt wird. Dadurch, daß auch in diesem Fall der Zulassungsbescheid außer Kraft tritt, hat der Landesschulrat die Möglichkeit, über die Praxisplätze neuerlich zu verfügen.

Zu § 5:

Wie bereits oben ausgeführt, ist der Zweck des Unterrichtspraktikums, den Lehrern für die allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen eine optimale Vorbereitung für die Ausübung des Lehrberufes zu ermöglichen. Das Unterrichtspraktikum soll daher eine Einführung in die praktische Tätigkeit in der Schule beinhalten, die nicht nur in einer selbständigen Unterrichtserteilung in einer Klasse unter Anleitung des Betreuungslehrers besteht, sondern die auch sonstige dem Lehrer obliegende Aufgaben umfaßt (siehe dazu Abs. 2). Zur Unterstützung dieser praktischen Einführung ist auch eine theoretische Begleitung durch Veranstaltungen des Pädagogischen Institutes vorgesehen.

§ 5 gibt eine Übersicht über den Inhalt des Unterrichtspraktikums. Die einzelnen Bereiche werden in den §§ 7 bis 11 näher ausgeführt.

Zu § 6:

Abs. 1 enthält die Voraussetzungen für einen Praxisplatz. Grundlage für einen Praxisplatz kann nur ein Pflicht- oder Freizeitgegenstand sein, da im Lehrplan vorgesehene verbindliche Übungen, unverbindliche Übungen und der Förderunterricht Unterrichtsveranstaltungen sind, die nicht benotet werden. Damit würde ein wichtiger Teil der praktischen Einführung in das Lehramt, nämlich die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung durch den Unterrichtspraktikanten, entfallen.

Abs. 2 verpflichtet Leiter von Zentrallehranstalten, die im kommenden Schuljahr zur Verfügung stehenden Praxisplätze bis zum Ende jedes Unterrichtsjahres dem Landesschulrat zu melden. Diese Sonderbestimmung ist notwendig, da die Zentrallehranstalten dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport als Schulbehörde erster Instanz unmittelbar unterstehen. Im übrigen wird auf den 5. Absatz der Ausführungen zu § 3 verwiesen.

Abs. 3 enthält die für Privatschulen erforderlichen Sonderbestimmungen. Auf § 3 Abs. 6 und die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Die Absätze 4 und 5 haben zwei Zielsetzungen, nämlich:

1. eine allenfalls mögliche Beeinträchtigung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu minimieren und
2. im Interesse des Unterrichtspraktikanten eine eingehende Betreuung durch den Betreuungslehrer sicherzustellen und nach Möglichkeit den Einsatz in den schwierigeren ersten Stufen von mittleren und höheren Schulen zu vermeiden.

In diesem Sinne kommt den im Abs. 4 genannten Gründen besonderes Gewicht zu, sodaß bei deren Vorliegen ein Praxisplatz nicht vergeben werden darf. Die Notwendigkeit der Führung einer Klasse im betreffenden Unterrichtsbereich durch den Betreuungslehrer selbst ergibt sich auch aus der Hospitierverpflichtung des Unterrichtspraktikanten (§ 8). Wenngleich die Vermeidung der im Abs. 5 Z 1 bis 3 genannten Fälle wünschenswert wäre, ist doch demgegenüber die Erfüllung des Rechtsanspruches vordringlich. Sollten jedoch genügend Praxisplätze zur Verfügung stehen, ist das Eintreten dieser Fälle zu vermeiden. Die Erfüllung der in Abs. 5 Z 1 bis 3 genannten Zielsetzungen hat Vorrang vor der Erfüllung eines Wunsches des Bewerbers auf einen bestimmten Praxisort oder eine bestimmte Schulart, was sich aus dem Verhältnis der einschlägigen Bestimmungen (§ 3 Abs. 2 und 8 sowie § 6 Abs. 5) ergibt. Sollte die Erfüllung des Abs. 5 Z 1 bis 3 nur teilweise möglich sein, wird unter Bedachtnahme auf die konkrete pädagogische Situation vorzugehen sein.

Zu § 7:

Die wesentliche Änderung des Unterrichtspraktikums gegenüber dem bisherigen Probejahr liegt darin, daß dem Unterrichtspraktikanten Gelegenheit geboten werden soll, möglichst selbständig eine Klasse während des gesamten Unterrichtsjahres zu führen. Dies ist auf Grund der verbesserten wissenschaftlichen (einschließlich schulpraktischen) Universitätsausbildung nunmehr möglich.

Bezüglich des Ausmaßes der Unterrichtserteilung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen der Erläuterungen zu § 3 verwiesen. Die Sonderbestimmung für Religion ist im § 7 a Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949 i.d.F. BGBl. Nr. 243/1962, begründet, weil in den dort umschriebenen Fällen statt der üblichen zwei Wochenstunden Religionsunterricht nur eine Wochenstunde Religionsunterricht stattfindet und wegen der besonderen Situation vor allem beim evangelischen Religionsunterricht aus dem erwähnten religionsunterrichtsrechtlichen Grund von vornherein die Erfüllung des Unterrichtspraktikums in vielen Fällen ausgeschlossen wäre.

In einigen Unterrichtsgegenständen ist gemäß § 6 der Eröffnungs- und Teilungszahlenverord-

Um den Unterrichtspraktikanten mit der Situation an der Schule voll vertraut machen zu können, sind ihm möglichst alle Rechte und Pflichten eines Lehrers zu übertragen. Im lehramtlichen Bereich sind diese im § 51 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes umschrieben.

§ 51 SchUG legt einleitend das Recht und die Pflicht des Lehrers fest, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Hierbei wird als seine Hauptaufgabe die dem § 17 SchUG entsprechende Unterrichts- und Erziehungsarbeit bezeichnet.

Gemäß § 17 SchUG hat der Lehrer (und damit auch der Unterrichtspraktikant) in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen; in diesem Sinne und entsprechend dem Lehrplan der betreffenden Schularbeit hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen sowie durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.

§ 51 Abs. 1 SchUG umfaßt auch die mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in einer Klasse unmittelbar zusammenhängenden administrativen Aufgaben.

Darüber hinaus ist dem Lehrer im § 51 Abs. 1 und 3 SchUG noch die sorgfältige Unterrichtsvorbereitung sowie die Beaufsichtigung der Schüler aufgetragen.

Von den Verpflichtungen des § 51 müssen jedoch jene ausgenommen werden, die mit Koordinationsfunktionen verbunden sind, weil dies bereits eine entsprechende Erfahrung voraussetzt. Auch die Funktion eines Mitgliedes einer Prüfungskommission erfordert umfassende Kenntnis der Unterrichtssituation. Daher können die in § 51 Abs. 2

SchUG enthaltenen Lehrerfunktionen dem Unterrichtspraktikanten nicht aufgetragen werden. Für ein Absehen von der ebenfalls in der genannten Bestimmung vorgesehenen Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrerkonferenzen bestehen jedoch diese Gründe nicht; vielmehr ist eine derartige Verpflichtung geboten, weshalb sie ausdrücklich vorzusehen ist.

Dieser im Gesetz festgelegte hohe Anspruch an die Tätigkeit eines Lehrers macht es klar, daß unmittelbar nach der Universitätsausbildung vom Lehramtsanwärter noch nicht die im Interesse der Schüler notwendige volle Erfüllung dieser Pflichten verlangt werden kann. Daher ist es notwendig, jedem Unterrichtspraktikanten einen Betreuungslehrer beizugeben (vgl. § 6 Abs. 1 und § 25). Die Aufgabe des Betreuungslehrers ist es, den Unterrichtspraktikanten insbesondere hinsichtlich seiner Unterrichtstätigkeit zu beraten, wobei die Vor- und Nachbesprechungen der einzelnen Unterrichtseinheiten besondere Bedeutung haben. Die Hauptaufgabe des Betreuungslehrers ist hier die der Supervision, das bedeutet: Rückmeldungen und entsprechende Folgerungen (feed-back) bezogen auf das Verhalten des Unterrichtspraktikanten in der Klasse, dessen Umgang mit Schlüssel- und Konfliktsituationen, inhaltliche und methodische Anknüpfungspunkte für die nächsten Unterrichtseinheiten usw., immer unter Zugrundelegung der eigenen Erfahrungen in methodischer Hinsicht. Um diese Betreuung durch den Betreuungslehrer zu ermöglichen, sind die entsprechenden Pflichten des Unterrichtspraktikanten im Abs. 3 umschrieben.

Das zeitliche Ausmaß der Vor- und Nachbesprechungen kann von vornherein nicht konkret festgelegt werden. Es hängt von den jeweiligen Erfordernissen ab. In diesem Sinne ist das zeitliche Ausmaß vom Betreuungslehrer festzulegen. Da hierbei vor allem auf die Bedürfnisse des Unterrichtspraktikanten Bedacht genommen werden muß, ist auch dessen Meinung in diesem Zusammenhang bedeutsam. So wird zB ein Verzicht auf eine Vor- oder Nachbesprechung nicht möglich sein, wenn der Unterrichtspraktikant eine solche wünscht.

Inhaltlich werden diese Beratungsgespräche insbesondere umfassen:

1. die Unterrichtsvorbereitung,
2. die Unterrichts- und Erziehungsarbeit selbst,
3. die Leistungsfeststellung und die Leistungsbeurteilung.

Bei Z 1 und 2 hat der Betreuungslehrer zu beachten, daß auch der Unterrichtspraktikant das Recht und die Pflicht zur „eigenständigen“ Unterrichtsarbeit hat, wozu auch die Methodenfreiheit zählt. Diese Eigenständigkeit des Unterrichtspraktikanten bei der Unterrichtstätigkeit hat natürlich ebenso wie sonst bei den Lehrern insofern ihre Grenze, daß sie nur insoweit besteht, als sie erfolgreich ist.

461 der Beilagen

19

Außerdem ist die Unterrichtserteilung nicht nur in lehrstoffmäßiger Hinsicht, sondern auch im didaktischen Bereich an den Lehrplan gebunden und wird auch auf die vorangegangene Unterrichtserteilung Bedacht zu nehmen sein. Schließlich werden die Schulbücher bereits im vorangehenden Schuljahr festgelegt, sodaß sich auch hier eine Einschränkung der Methodenfreiheit ergibt. In diesem Zusammenhang kommt der Unterrichtsvorbereitung des Unterrichtspraktikanten besondere Bedeutung zu, und muß diese daher dem Betreuungslehrer vorgelegt werden. Die Unterrichtsvorbereitung wird jedoch nicht während des gesamten Unterrichtsjahres Inhalt der Beratungsgespräche sein müssen, insbesondere dann nicht, wenn sowohl der Betreuungslehrer als auch der Unterrichtspraktikant dies für entbehrlich halten. Trotzdem muß der Unterrichtspraktikant seine Vorbereitung während des gesamten Unterrichtsjahres dem Betreuungslehrer vorlegen, damit dieser im Falle einer Abwesenheit des Unterrichtspraktikanten den Unterricht fortsetzen kann (vgl. § 25 Abs. 5).

Bei Z 3 kommt der Themenstellung für Schularbeiten und deren Beurteilung sowie den Leistungsbeurteilungen für den Unterrichtsgegenstand zum Ende des Semesters und für die betreffende Schulstufe besonderes Gewicht zu. Auch darauf nimmt der letzte Satz des Abs. 3 Bedacht.

Zu § 8:

Zur praktischen Ausbildung gehört jedoch nicht nur das Sammeln von Erfahrungen bei der eigenen Unterrichtserteilung unter Anleitung des Betreuungslehrers und mit Begleitung durch den Lehrgang des Pädagogischen Instituts, sondern auch das Beobachten erfahrener Lehrer bei ihrer Unterrichtstätigkeit. Dies erfolgt im Rahmen der Hospitationen. Ein besonderer Nutzen für den Unterrichtspraktikanten ergibt sich dann, wenn er die Möglichkeit hat, das im Rahmen der Hospitation Gesehene mit den eigenen Erfahrungen zu vergleichen und mit dem Lehrer, bei dem er hospitiert hat, zu besprechen.

Zweckmäßig erscheint es, wenn Hospitationen sowohl beim Betreuungslehrer als auch bei fremden Lehrern erfolgen.

Die Hospitationen beim Betreuungslehrer ermöglichen nicht nur die Verdeutlichung seiner Anleitung durch die eigene Unterrichtserteilung, sondern auch die Erörterung des vom Unterrichtspraktikanten bei der Hospitation Erlebten im Rahmen der Vor- und Nachbesprechungen (siehe auch die Ausführungen zu den Vor- und Nachbesprechungen im Rahmen der Erläuterungen zu § 7). Auch hier ist das Höchstmaß der wöchentlichen Hospitation durch das für einen Unterrichtsgegenstand vorgesehene Wochenstundenausmaß bestimmt, damit im Rahmen der Hospitation eine gesamte Unterrichtsfolge in einem bestimmten

Lehrstoffbereich verfolgt werden kann. Um eine Überlastung des Unterrichtspraktikanten zu vermeiden, sind jedoch als Richtwert für das durchschnittliche Ausmaß der Hospitationen zwei Wochenstunden angegeben. Das Höchstmaß und das Durchschnittsausmaß gelten für alle vom Unterrichtspraktikanten zu unterrichtenden Gegenstände. Hat der Unterrichtspraktikant daher zwei Betreuungslehrer, so haben diese bei der Festlegung der Hospitationen unter Bedachtnahme auf die Gesamtverpflichtung des Unterrichtspraktikanten einvernehmlich vorzugehen.

Die Hospitierverpflichtung bei anderen Lehrern wird im Rahmen des Lehrplanes des Pädagogischen Instituts (§ 11 Abs. 2) vorgesehen werden, wo eine Auswertung in den Seminaren möglich ist. Die Verpflichtung zu diesen Hospitationen wird sich daher nicht auf § 8, sondern auf § 11 Abs. 4 gründen.

Zu § 9:

Zu den Pflichten der Lehrer zählt auch die Verpflichtung, auf Anordnung des Schulleiters vorübergehend abwesende Lehrer zu vertreten. Gemäß § 10 Abs. 2 SchUHG sind diese Suppliertunden nach Möglichkeit für die im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsgegenstände zu verwenden (Fachsupplierung).

Die Heranziehung von Unterrichtspraktikanten zu Supplierungen wird in manchen Fällen schon aus organisatorischen Gründen erforderlich sein. Vor allem erscheint die Einteilung zu Supplierungen jedoch im Hinblick auf eine möglichst umfassende praktische Ausbildung nötig. So lernt der Unterrichtspraktikant bei Supplierungen auch Schüler anderer Klassen kennen und muß sich bei Fachsupplierungen in seinen Unterrichtsgegenständen auch mit dem Lehrstoff anderer Schulstufen auseinandersetzen.

Der Schulleiter hat bei der Einteilung des Unterrichtspraktikanten zu Supplierungen jedoch auf die anderen Pflichten des Unterrichtspraktikanten Bedacht zu nehmen. In diesem Sinne wird ein Unterrichtspraktikant, der bereits ein hohes Ausmaß an Wochenstunden gemäß § 7 Abs. 1 zu unterrichten hat, nach Möglichkeit nur in geringerem Umfang zu Supplierungen heranzuziehen sein. Die Festlegung einer genauen Obergrenze, womöglich in Beziehung zur Unterrichtstätigkeit nach § 7 Abs. 1, ist jedoch wegen des unterschiedlichen Wochenstundenausmaßes der einzelnen Unterrichtsgegenstände nicht möglich. Einen gewissen Ausgleich für die unterschiedliche Belastung der Unterrichtspraktikanten stellt in diesem Zusammenhang die finanzielle Abgeltungsregelung des § 15 Abs. 4 dar.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen wird die Supplierverpflichtung auf die Fachsupplierung

sowie auf die Supplierung pro Woche auf einen Unterrichtsgegenstand und eine Klasse beschränkt.

Zu § 10:

Schulveranstaltungen haben gemäß § 13 Abs. 1 SchUG der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes zu dienen. Derartige Schulveranstaltungen stehen oft in unmittelbarem Bezug zu einzelnen Unterrichtsgegenständen. Hier sind insbesondere die Lehrausgänge und Exkursionen, bei Leibesübungen auch die Schulschikurse und die Schulsportwochen zu erwähnen. Bei Wandertagen besteht für den Lehrer die Möglichkeit, die Schülerpersönlichkeit umfassend kennenzulernen und nicht nur vom Fachbereich her, wie dies beim Unterricht primär der Fall ist. Aus diesen Gründen sieht Abs. 1 die Verpflichtung des Unterrichtspraktikanten vor, derartige Schulveranstaltungen zu führen bzw. an ihnen als Begleitperson teilzunehmen.

Im Hinblick auf die sonstigen Pflichten des Unterrichtspraktikanten erscheint es nicht vertretbar, im Bereich der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13 a SchUG) über die Verpflichtung des Abs. 1 hinauszugehen. Die Führung derartiger Veranstaltungen oder die Teilnahme an diesen soll jedoch nicht von vornherein dem Unterrichtspraktikanten verwehrt werden. In den Fällen des Abs. 2 ist daher die Zustimmung des Unterrichtspraktikanten einzuholen, sofern die Beteiligung des Unterrichtspraktikanten nicht ohnehin auf dessen Wunsch erfolgt (der Wunsch umfaßt ja bereits die Zustimmung). Wichtig ist in diesem Zusammenhang jedoch die Beachtung des letzten Satzes des Abs. 2.

Zu § 11:

In den Erläuterungen wurde bereits mehrmals auf die Bedeutung der Lehrgänge an den Pädagogischen Instituten im Rahmen der Einführung in das praktische Lehramt hingewiesen. Die Erläuterungen zu § 11 verstehen sich als Ergänzung zu den bereits erfolgten Bemerkungen.

Bezüglich des Unterrichtspraktikums in Religion sind einerseits die besondere staatskirchenrechtliche Situation (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen zu § 3) und andererseits das Bestehen eigener Religionspädagogischer Institute in allen römisch-katholischen Diözesen Österreichs (seitens der Evangelischen Kirche A.u.H.B. ist die Errichtung eines eigenen Religionspädagogischen Institutes geplant) zu beachten. Da der Unterrichtspraktikant in Religion sowohl das Pädagogische Institut (bei allgemeinen Veranstaltungen, wie zB im Einführungskurs, und bei einem zweiten Fach die darauf bezogenen speziellen Veranstaltungen) als auch das Religionspädagogische Institut (bei den auf Religion bezogenen Veranstaltungen) besuchen muß, bedarf es einer besonderen

Koordination zwischen dem Pädagogischen Institut und dem Religionspädagogischen Institut.

Abs. 1 umschreibt die Zielsetzung dieser Lehrgänge. Daraus ergibt sich, daß die Lehrgänge nicht der Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung, sondern der den schulischen Vorschriften entsprechenden Umsetzung des Erlernten in die Praxis dienen. Wenngleich die Praxis im Vordergrund steht, erscheint der Kontakt mit den Universitäten zweckmäßig. Dies wird vor allem die Ausarbeitung des Lehrplanes betreffen, um Wiederholungen von bereits an den Universitäten vorgesehenen Lehrinhalten zu vermeiden. Begrüßenswert wäre es, wenn einzelne Unterrichtsveranstaltungen von Universitätslehrern, die auch in der Unterrichtspraxis an mittleren oder höheren Schulen stehen, übernommen werden könnten; dies ist im Hinblick auf die Zielsetzung des Abs. 1 unbedingt erforderlich, um den Praxisbezug nicht alleine von der theoretischen Seite herstellen zu können.

Abs. 2 schreibt die Erlassung eines Lehrplanes vor, für den die einschlägigen Vorschriften des Schulorganisationsgesetzes gelten. Die besondere Bedeutung des Praxisbezuges wird in diesem Zusammenhang betont. Weitere Richtlinien für den Lehrplan enthalten die Abs. 1 und 3.

Nach Abs. 3 gliedert sich der Lehrgang in zwei Teile, nämlich

1. den Einführungskurs und
2. den die praktische Unterrichtstätigkeit des Unterrichtspraktikanten begleitenden Teil.

Da der Unterrichtspraktikant möglichst sofort mit der eigenständigen und verantwortlichen Unterrichtstätigkeit beginnen soll, erscheint eine Einführung vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit nötig. In diesem Einführungskurs soll dem Unterrichtspraktikanten die erforderliche Grundinformation gegeben werden. Diese wird auch die einschlägigen schulrechtlichen Vorschriften zu umfassen haben. Ferner ist die Information des Unterrichtspraktikanten über seine Rechte und Pflichten bedeutsam.

Bei dem die praktische Unterrichtstätigkeit des Unterrichtspraktikanten begleitenden Teil werden vor allem die Planung und Durchführung des Unterrichtes, die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung, die Erziehungspraxis sowie Hospitationen und deren Besprechung Inhalt der Veranstaltung sein.

Entsprechend der Zielsetzung der einzelnen Bereiche werden die Veranstaltungen als Vorlesungen, Seminare oder Übungen zu erfolgen haben. Für die Durchführung der Veranstaltungen kommen an den Pädagogischen Instituten deren Abteilungen für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen (§ 126 Abs. 1 lit. c des Schulorganisationsgesetzes) und deren Abteilungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen die

461 der Beilagen

21

Berufsschullehrer) (§ 126 Abs. 1 lit. d SchOG) in Betracht. Soweit die Veranstaltungen nicht in unmittelbarem Bezug auf einzelne Unterrichtsgegenstände stehen, können sie fächerübergreifend geführt, soweit sie nicht schularbeitbezogen sind, können sie abteilungsübergreifend geführt werden.

Wenngleich für den zweiten Teil des Lehrganges die Führung als ständige Begleitung der Unterrichtstätigkeit des Unterrichtspraktikanten zweckmäßig erschiene, ist dies aus regionalen Gründen oft nicht möglich. Daher wird die Blockung der Veranstaltungen zu Kursen von etwa einwöchiger Dauer erforderlich sein. Wenn in einem Unterrichtsbereich in einzelnen Bundesländern nur sehr wenige Unterrichtspraktikanten unterrichten, werden einzelne Kurse bundesländerübergreifend anzubieten sein, wie dies auch im Bereich der Lehrerfortbildung üblich ist.

Abs. 4 enthält die Verpflichtung des Unterrichtspraktikanten, am Lehrgang teilzunehmen. Wenngleich im Lehrgang keine Prüfungen und Beurteilungen vorzusehen sind, hat der Unterrichtspraktikant doch mitzuarbeiten und genügt nicht eine bloße Anwesenheit. Über die Beteiligung des Unterrichtspraktikanten am Lehrgang hat nämlich der zuständige Abteilungsleiter des Pädagogischen Institutes eine Mitteilung für die Beurteilung des Unterrichtspraktikanten am Ende des Unterrichtspraktikums zu verfassen (siehe § 24, insbesondere dessen Abs. 5).

Da der Unterrichtspraktikant zur Teilnahme am Lehrgang verpflichtet ist, sieht § 20 einen Ersatz der Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift 1955 vor.

Zu § 12:

Neben den in den §§ 7 bis 11 umschriebenen Pflichten des Unterrichtspraktikanten, die eine möglichst gute Einführung in das praktische Lehramt als Anlaß haben, sind insbesondere wegen seiner Unterrichtstätigkeit auch die den Lehrern sonst obliegenden allgemeinen Pflichten für den Unterrichtspraktikanten vorzusehen. Die angeführten Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 haben im wesentlichen folgenden Inhalt:

- § 43: Allgemeine Dienstpflichten (insbesondere die Verpflichtung, die Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteisch mit den dem Unterrichtspraktikanten zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen),
- § 44: Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten (insbesondere Unterstützung der Vorgesetzten und Befolgung von Weisungen),
- § 46: Amtsverschwiegenheit,
- § 47: Verhalten bei Befangenheit,
- § 51: Abwesenheit vom Dienst,

- § 52: Verpflichtung zu ärztlichen Untersuchungen,
- § 53: Meldepflichten (zB Namensänderung, Änderung des Wohnsitzes),
- § 54: Einhaltung des Dienstweges,
- § 55: Nebenbeschäftigung,
- § 59: Geschenkannahme,
- § 170: Lehramtliche Pflichten,
- § 172: Spezialbestimmung zur Amtsverschwiegenheit,
- § 173: Spezialbestimmung zu den Meldepflichten,
- § 174: Spezialbestimmung zur Nebenbeschäftigung.

Die genannten Bestimmungen wurden nicht nur aus legislistischen Gründen für anwendbar erklärt, um den Umfang des vorliegenden Entwurfes zu entlasten, sondern auch deshalb, um die Parallelität der Tätigkeiten der Unterrichtspraktikanten und der Lehrer zu dokumentieren. Die Bestimmungen des BDG 1979 können jedoch deshalb nur sinngemäß angewendet werden, weil beim Unterrichtspraktikum kein Dienstverhältnis vorliegt (siehe § 1 Abs. 3 des Entwurfes).

Zu § 13:

Diese Bestimmung enthält die bei Pflichtverletzungen möglichen Disziplinarmaßnahmen. Derartige Maßnahmen sind nur bei schuldhaften Pflichtverletzungen zulässig.

Als Folgen von Pflichtverletzungen des Unterrichtspraktikanten sind vorgesehen:

1. die Ermahnung durch den Schulleiter und
2. die Ausschließung vom Unterrichtspraktikum.

Wenn die Pflichtverletzung am Praxisplatz erfolgt, ist die Ermahnung vom Leiter der betreffenden Schule vorzunehmen. Verletzt der Unterrichtspraktikant seine Pflichten am Pädagogischen Institut, so hat die Ermahnung der zuständige Abteilungsleiter auszusprechen.

Die Fortsetzung der Pflichtverletzung trotz Ermahnung kann zweierlei Folgen haben, nämlich jene des Abs. 2 und eine Beurteilung nach § 24 Abs. 5 Z 3.

Die Entscheidung über einen Antrag auf Ausschließung vom Unterrichtspraktikum obliegt gemäß Abs. 3 dem Landesschulrat. Andererseits hat der Landesschulrat eine Suspendierung gemäß dem zweiten Satz des Abs. 3 aufzuheben, wenn er findet, daß ein Grund für die Suspendierung nicht (mehr) vorliegt. Diese Entscheidung kann der Landesschulrat sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag des Unterrichtspraktikanten treffen. Da es sich um Verfahren nach dem AVG 1950 handelt (siehe den ersten Absatz der Erläuterungen zu § 27), hat der Unterrichtspraktikant im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Berufungen gegen eine Suspendierung (Abs. 2

und 3) haben im Interesse der Schüler gemäß § 27 Abs. 3 keine aufschiebende Wirkung.

Zu § 14:

Die Bestimmungen über den Ausbildungsbeitrag in den §§ 14 bis 17 entsprechen — abgesehen von der Höhe des Ausbildungsbeitrages (§ 15 Abs. 1) — im wesentlichen den Regelungen des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, BGBl. Nr. 170/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 303/1984 (im folgenden „Ausbildungsbeitragsgesetz“ genannt).

Abs. 1 legt entsprechend dem § 1 des Ausbildungsbeitragsgesetzes einen Rechtsanspruch auf den Ausbildungsbeitrag für die Dauer des Unterrichtspraktikums fest. Der Anspruch auf einen Ausbildungsbeitrag für die Einführung in das praktische Lehramt besteht erst seit 30. Dezember 1972. Diese Regelung trat an die Stelle des § 20 Z 11 der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen, der ausdrücklich festlegte, daß aus der Ableitung des Probiedienstes dem Probelehrer keinerlei Anspruch auf ein Entgelt erwächst.

Abs. 2 bestimmt, daß ein Anspruch auf Ausbildungsbeitrag höchstens für die Dauer eines Jahres zusteht, da das Unterrichtspraktikum insgesamt ein Jahr (siehe § 2) dauert. Siehe in diesem Zusammenhang auch § 23 Abs. 5, der die Geltung des im Abs. 2 enthaltenen Grundsatzes auch für den Fall der teilweisen Wiederholung des Unterrichtspraktikums im Falle des § 23 Abs. 3 klarstellt.

Zu § 15:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage läuft das Probejahr gemäß der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen aus (vgl. den ersten Absatz des allgemeinen Teiles der Erläuterungen). Ferner ist das Ausbildungsbeitragsgesetz mit 31. August 1989 befristet. Das heißt, daß ohne Änderung der Gesetzeslage für Absolventen der Lehramtsstudien auf Grund der alten Studienvorschriften nur noch bis 31. August 1989 ein Ausbildungsbeitrag zusteht und die Lehramtsstudienabsolventen auf Grund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen weder einen Anspruch auf eine Einführung in das praktische Lehramt noch auf einen Ausbildungsbeitrag haben. Würde es zu keiner Änderung der Gesetzeslage kommen, hätte dies eine bedeutende Entlastung des Budgets, und zwar speziell des dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport zur Verfügung stehenden Budgets, zur Folge.

Aus den im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen soll jedoch ein Rechtsanspruch auf die Einführung in das praktische Lehramt noch vor einer Anstellung festgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Verkürzung des Unter-

richtspraktikums auf einen kürzeren Zeitraum als ein Unterrichtsjahr vom Inhalt her nicht möglich und soll das Unterrichtspraktikum so wie bisher das Probejahr die Ferien umfassen, wodurch es zwölf Monate dauert. Die aus budgetmäßigen Gründen unbedingt erforderliche Einsparung kann daher nur durch Herabsetzung des Ausbildungsbeitrages erfolgen. Abs. 1 sieht daher vor, daß der Ausbildungsbeitrag monatlich 50 vH des jeweiligen Monatsentgeltes eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers des Entlohnungsschemas IL Entlohnungsgruppe II Entlohnungsstufe 1 (statt 70 vH nach dem Ausbildungsbeitragsgesetz für Probelehrer) beträgt.

Abs. 2 entspricht dem § 2 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes. Abs. 3 entspricht dem § 2 Abs. 3 des Ausbildungsbeitragsgesetzes, wobei im letzten Halbsatz zur Klarstellung die Bindung der Haushaltszulage an den Bezug des Ausbildungsbeitrages ausdrücklich festgestellt wird. Der vorliegende Entwurf enthält eine Supplierverpflichtung des Unterrichtspraktikanten. In diesem Zusammenhang wird auf § 9 und die Erläuterungen hiezu hingewiesen. Aus diesen Erläuterungen ergibt sich auch die Begründung für die im Abs. 4 vorgesehene neue Regelung, wobei die Voraussetzung für den Anfall der erhöhten Vergütung gemäß Abs. 4, nämlich daß der zu vertretende Lehrer länger als 3 unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage verhindert sein muß, dem § 61 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 nachgebildet ist.

Abs. 5 entspricht dem § 2 Abs. 4 des Ausbildungsbeitragsgesetzes, wobei im Interesse des Unterrichtspraktikanten der Fall, daß die Lehrverpflichtung als Vertragslehrer II und die Unterrichtsverpflichtung nach § 7 des Entwurfs zusammen das volle Ausmaß der Lehrverpflichtung eines vollbeschäftigten Lehrers übersteigt, im letzten Satz des Abs. 5 besonders berücksichtigt wird.

Die Lehrverpflichtung eines Bundeslehrers wird im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz festgelegt, wobei die einzelnen Unterrichtsgegenstände wegen der durch sie verursachten unterschiedlichen Belastung der Lehrer verschieden gewertet werden. Im Interesse einer Gleichbehandlung der Unterrichtspraktikanten und der Lehrer bei den Berechnungen der Höhe des Ausbildungsbeitrages gemäß Abs. 4 und 5 ist als Grundlage dafür auch für die Feststellung der Wertigkeit der Unterrichtstätigkeit des Unterrichtspraktikanten das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz heranzuziehen.

Zu § 16:

Abs. 1 entspricht dem § 4 des Ausbildungsbeitragsgesetzes. Gemäß § 14 Abs. 1 gebührt der Ausbildungsbeitrag für die Dauer des Unterrichtspraktikums. § 16 Abs. 2 führt diesen Grundsatz für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Unterrichtspraktikums im Hinblick auf die Durchführung der

461 der Beilagen

23

Berechnung näher aus. Abs. 3 enthält die Berechnungsregel für die Sonderzahlung (§ 15 Abs. 2) im Falle einer Kürzung oder eines Entfalles des Ausbildungsbetrages auf Grund des Abs. 1 oder 2.

Zu § 17:

Die Fälligkeit des monatlich auszuzahlenden Ausbildungsbetrages am 15. eines jeden Monats entspricht dem § 3 Abs. 1 des Ausbildungsbetragsgesetzes. Ferner enthält Abs. 1 entsprechend der derzeitigen Übung die Vorschrift, daß die Auszahlung durch Überweisung auf ein vom Unterrichtspraktikanten anzugebendes Konto zu erfolgen hat. Die Zulassung zum Probejahr erfolgt nicht nur zu Beginn eines Schuljahres, sondern auch während des Schuljahres. Deshalb sieht § 3 Abs. 1 des Ausbildungsbetragsgesetzes analog dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 vor, daß die Teilbeträge der Sonderzahlungen im März, Juni, September und November auszuzahlen sind. Da das Unterrichtspraktikum gemäß § 2 nur mehr zu einem bestimmten Termin angetreten werden kann, wurden die Auszahlungstermine der Sonderzahlung in Abs. 2 in Bezug zum Antritt des Unterrichtspraktikums gesetzt.

Zu den §§ 18 und 19:

Die Bestimmungen betreffend Ersatz von Übergenüssen und Verjährung sowie Pfändungsschutz waren im Ausbildungsbetragsge setz nicht enthalten. Sie wurden zur Klarstellung in den vorliegenden Entwurf aufgenommen und entsprechen den diesbezüglichen Bestimmungen im Rechtspraktikantengesetz.

Zu § 20:

Entsprechend der Regelung im Ausbildungsbetragsge setz soll auch in Hinkunft bei der Teilnahme an verpflichtend vorgesehenen Veranstaltungen des Pädagogischen Institutes, bei Unterrichtspraktikanten in Religion auch des Religions-pädagogischen Institutes, (nunmehr durch § 11 geregelt) der Ersatz der Reisekosten in Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 erfolgen. Bezi glich dieses Spezialfalles wird besonders auf § 73 der RGV 1955 verwiesen.

Die bisherige Regelung wurde wegen § 10 auf den Ersatz von Reisekosten aus Anlaß von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen ausgedehnt. Bei Schulveranstaltungen findet die auf Grund des § 49a der RGV 1955 erlassene Verordnung über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, BGBl. Nr. 498/1986, Anwendung. Bei schulbezogenen Veranstaltungen gebühren die Reisegebühren nach der Reisegebührenvorschrift 1955 nur dann, wenn sie für Bundeslehrer gebühren.

Zu § 21:

So wie bisher das Probejahr gemäß § 20 Z 13 der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen unter Einschluß der Ferien zwölf Monate gedauert hat, soll auch das Unterrichtspraktikum zwölf Monate dauern (vgl. § 2), wodurch es auch Ferialzeiten umfaßt. Dadurch wird auch ein allfälliger „Urlaubsanspruch“ abgegolten, sofern bei einem Ausbildungsvorhaben überhaupt von einem derartigen Anspruch gesprochen werden kann. Im Hinblick auf die Parallelität zwischen Unterrichtspraktikanten und Lehrern bei der Unterrichtstätigkeit und den im § 177 des BDG 1979 für Lehrer für die Ferialzeit festgelegten Pflichten erscheint die Anwendbarerklärung der genannten BDG-Bestimmung auch auf die Unterrichtspraktikanten sinnvoll. Lediglich § 177 Abs. 3 BDG 1979, der die Schulleiter betrifft, ist nicht als anwendbar zu erklären. Ferner ist wegen des Einführungskurses am Pädagogischen Institut und der allenfalls vereinzelt nötigen Führung von sonstigen verpflichtenden Veranstaltungen an Ferialtagen die Sonderbestimmung für Unterrichtspraktikanten erforderlich, daß sie zum Besuch des Lehrganges am Pädagogischen Institut (§ 11) auch während der Ferien verpflichtet sind.

Zu § 22:

Die Bestimmung betreffend den Mutterschutz war im Ausbildungsbetragsge setz nicht enthalten. Sie wurde zur Klarstellung in den vorliegenden Entwurf aufgenommen und entspricht dem Rechtspraktikantengesetz.

Zu § 23:

Wie bereits mehrmals ausgeführt, dauert das Unterrichtspraktikum im Regelfall zwölf Monate. In der Person des Unterrichtspraktikanten können jedoch Gründe auftreten, die eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtspraktikums geboten erscheinen lassen. Nach dem Entwurf sind dies folgende Fälle:

1. Austritt des Unterrichtspraktikanten: Eine Aufrechterhaltung des Ausbildungsvorhabens gegen den Willen des Unterrichtspraktikanten erscheint sinnlos. Daher soll eine Austrittsmöglichkeit ohne Angabe von Gründen eingeräumt werden. Die im Abs. 2 erforderliche Mindestfrist von zwei Wochen für das Wirksamwerden der Austrittserklärung erscheint aus organisatorischen Gründen zweckmäßig. Die Austrittserklärung wird mit dem im Abs. 2 genannten Tag wirksam, sodaß dieser Fall der vorzeitigen Beendigung des Unterrichtspraktikums keiner besonderen bescheidmäßigen Erledigung bedarf.
2. Gerechtfertigtes Fernbleiben von mehr als acht Wochen: Die tatsächliche Einführung in das praktische Lehramt beträgt wegen der Ferien nur rund 40 Wochen. Ein Fernbleiben

vom Unterrichtspraktikum im Ausmaß von mehr als acht Wochen, somit um mehr als 20 vH, lässt daher den angestrebten Erfolg nicht mehr erwarten. Da für die Beendigung des Unterrichtspraktikums nicht das „ununterbrochene Fernbleiben“ durch mehr als acht Wochen vorgeschrieben ist, sind kürzere Ausmaße des Fernbleibens zusammenzurechnen. Die Beendigung des Unterrichtspraktikums wird mit Ablauf der achten Woche des Fernbleibens wirksam. Bei der Berechnung der acht Wochen sind Schulferien (das sind im Sinne des § 2 des Schulzeitgesetzes 1985 die Weihnachts-, Semester-, Oster-, Pfingst- und Hauptferien) nicht mitzuzählen, da in diesen Zeiten (abgesehen vom Einführungskurs) der Unterrichtspraktikant keine Verpflichtungen hat und somit deren Einrechnung nach den vorstehenden Ausführungen nicht gerechtfertigt wäre. Ein diesbezüglicher Feststellungsbescheid ist nicht vorgesehen, kann jedoch vom Unterrichtspraktikanten verlangt werden, sodaß er auch die Möglichkeit einer Berufung hat.

3. Feststellung der Nichteignung infolge körperlicher oder gesundheitlicher Beschwerden: In diesem Fall erfolgt die vorzeitige Beendigung des Unterrichtspraktikums erst durch die bescheidmäßige Feststellung der Nichteignung.
4. Ungerechtfertigtes Fernbleiben von insgesamt mehr als drei Tagen: Wie bei Z 2 erfolgt auch hier die Beendigung des Unterrichtspraktikums durch Zeitablauf, ohne daß es eines Bescheides bedarf. Der Unterrichtspraktikant kann jedoch auch hier einen Feststellungsbescheid verlangen.
5. Ausschließung vom Unterrichtspraktikum wegen Pflichtverletzung: Diesbezüglich wird auf § 13 Abs. 2 und 3 und die Erläuterungen hiezu verwiesen.
6. Entzug der kirchlichen Ermächtigung beim Unterrichtspraktikum in Religion: Bezuglich der Notwendigkeit des Vorliegens der kirchlichen Ermächtigung für das Unterrichtspraktikum in Religion wird auf den zwölften Absatz der Erläuterungen zu § 3 verwiesen. Die Beendigung des Unterrichtspraktikums erfolgt mit dem Einlangen der diesbezüglichen Verfügung der kirchlichen Behörde beim Landesschulrat, der darüber einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat. Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichtspraktikums soll eine neuerliche Zulassung nicht ausgeschlossen sein. Die diesbezüglichen näheren Bestimmungen enthält Abs. 3, wobei darauf Bedacht genommen wird, daß bei der neuerlichen Zulassung ein ordnungsgemäßes Erreichen des Ausbildungszieles erwartet werden kann.

Zu § 24:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wird, gibt es für das dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrundeliegende Konzept der Einführung in das praktische Lehramt vor dem Eingehen eines Dienstverhältnisses neben sozialen Gründen (deren Wahrnehmung jedoch eher in den Aufgabenbereich anderer Ressorts als des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport fällt) das besondere Anliegen des Unterrichtsressorts, für die Schüler den jeweils besten Lehrer zu erhalten. Durch die neue Form der Einführung in das praktische Lehramt und einen aussagefähigen Beurteilungsvorgang kann eine objektive Besetzung der Planstellen unter Zugrundelegung der Eignung erfolgen.

Der Beurteilungsvorgang im § 24 ist der Leistungsfeststellung für im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Lehrer auf Grund des BDG 1979 nachgebildet.

In diesem Sinne sieht Abs. 1 die Beschreibung der Tätigkeit des Unterrichtspraktikanten durch seine(n) Betreuungslehrer vor. Die im Abs. 1 genannten Punkte, auf die sich die Beschreibung zu beziehen hat, entsprechen jenen für die Beschreibung der Lehrer gemäß § 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Beurteilung der Leistung der Lehrer, Erzieher und Schulleiter, BGBl. Nr. 242/1985.

Neben der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit des Unterrichtspraktikanten an der Schule sind auch dessen Leistungen am Pädagogischen Institut (Religionspädagogischen Institut) von Bedeutung. Darauf nimmt Abs. 2 Bedacht, wobei zu berücksichtigen ist, daß derzeit keine Leistungsbeurteilung im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes bei der Teilnahme an derartigen Lehrgängen des Pädagogischen Institutes (Religionspädagogischen Institutes) vorgesehen ist.

Abs. 3 berücksichtigt, daß auch die Unterrichtspraktikanten von den Schulaufsichtsorganen (bei Unterrichtspraktikanten in Religion auch von den zuständigen Fachinspektoren für Religion) auf Grund des § 18 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962 (bei Unterrichtspraktikanten in Religion auf Grund des § 7c des Religionsunterrichtsgesetzes) inspiziert werden. Eine Beurteilung wäre unvollständig, würden Inspektionsergebnisse unberücksichtigt bleiben.

Wie im BDG 1979 der zu beschreibende Lehrer, so soll hier der zu beschreibende Unterrichtspraktikant die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu den Grundlagen für die Beurteilung haben. Dies ist die Begründung für Abs. 4.

Nach Abs. 5 hat der Schulleiter als Vorgesetzter (vgl. § 26) die Beurteilung zu verfassen, die den im § 81 Abs. 1 des BDG 1979 enthaltenen Feststellungen entspricht.

461 der Beilagen

25

Wenn der Unterrichtspraktikant Praxisplätze an mehreren Schulen hat (dies wird fast ausschließlich nur an zwei Schulen sein), so hat die Beurteilung im Sinne des § 26 Abs. 2 der Leiter der Stammsschule zu verfassen.

Über das Unterrichtspraktikum ist ein Zeugnis auszustellen, welches auch die erwähnte Beurteilung zu enthalten hat. Im Falle einer Bewerbung um eine ausgeschriebene Lehrerplanstelle wird diesem Zeugnis in Hinkunft große Bedeutung zukommen. Bewerben sich mehrere Bewerber mit gleicher Beurteilung um eine Stelle, so werden die oben erwähnten Unterlagen für die Beurteilung zusätzlich helfen, den im Sinne des § 4 Abs. 3 BDG 1979 Bestgeeigneten auszuwählen.

Wegen der Bedeutung der Beurteilung wird im Abs. 7 dem Unterrichtspraktikanten der Rechtsanspruch eingeräumt, die Beurteilung durch den Landesschulrat überprüfen zu lassen.

Zu § 25:

In den Erläuterungen wurde bereits mehrmals auf die Bedeutung und die Funktionen des Betreuungslehrers im Rahmen des neuzuschaffenden Unterrichtspraktikums hingewiesen. Die Erläuterungen zu § 25 verstehen sich als Ergänzung zu den bereits erfolgten Bemerkungen.

Die Einführung in das praktische Lehramt ist nach dem vorliegenden Konzept eine Angelegenheit des Schulwesens (siehe auch den vorletzten Absatz des allgemeinen Teiles der Erläuterungen). Die Bestellung eines Lehrers zum Betreuungslehrer ist eine schulische Angelegenheit, allerdings mit dienstrechtlichen Folgen (vergleichbar zB der Bestellung zum Klassenvorstand oder Fachkoordinator oder Besuchsschullehrer). Im Sinne der Ausführungen der Erläuterungen zu § 3 ist daher auch für die Bestellung eines Lehrers zum Betreuungslehrer die Zuständigkeit des Landesschulrates vorzusehen.

Voraussetzungen für die Bestellung sind:

1. ein Antrag des Lehrers,
2. Absolvierung eines Lehrganges am Pädagogischen Institut, zu dem der Lehrer nur bei entsprechender bisheriger Unterrichtstätigkeit zuzulassen ist,
3. bei Religionslehrern zusätzlich eine diesbezügliche kirchenbehördliche Ermächtigung, die seitens der kirchlichen Behörde vom Besuch eines zusätzlichen Lehrganges am Religionspädagogischen Institut abhängig gemacht werden kann.

Der Antrag des Lehrers ist erforderlich, da die Übernahme der Funktion eines Betreuungslehrers nicht zu den Pflichten der Lehrer zählt. Durch die Bestellung zum Betreuungslehrer wird jedoch gemäß Abs. 3 die Verpflichtung zur Betreuung von Unterrichtspraktikanten begründet werden.

Der Lehrgang am Pädagogischen Institut für die Betreuungslehrer sollte nicht nur den künftigen Betreuungslehrer mit seinen Aufgaben vertraut machen und ihn mit dem dafür nötigen wissenschaftlichen und praktischen Rüstzeug versehen (zB bei der Einführung in die Tätigkeit der Supervision), sondern auch neue Erkenntnisse im wissenschaftlichen Bereich, insbesondere in Didaktik und Methodik, vermitteln.

Gerade bei der Ausbildung der Betreuungslehrer erscheint eine Einbindung der Universitätslehrer zweckmäßig. Wünschenswert wäre es, wenn vor allem Betreuungslehrer für das Schulpraktikum sich auch als Betreuungslehrer für das Unterrichtspraktikum zur Verfügung stellen, da so die Kontinuität zwischen wissenschaftlicher Ausbildung und Einführung in das praktische Lehramt am besten gewährleistet wäre. In diesem Zusammenhang ist jedoch der wesentliche Unterschied des Inhaltes der Tätigkeit eines Betreuungslehrers im Schulpraktikum einerseits und im Unterrichtspraktikum andererseits hervorzuheben.

Im vorliegenden Zusammenhang sei auch auf die Übergangsbestimmung des § 28 Abs. 3 verwiesen, wonach einführende Lehrer für das Probejahr ohne Ausbildungslehrgang ihre Betreuungstätigkeit im Rahmen der Einführung in das praktische Lehramt fortsetzen können. Diese Regelung erscheint nötig, um bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes genügend Betreuungslehrer zur Verfügung zu haben, damit der Rechtsanspruch auf Zulassung zum Unterrichtspraktikum möglichst sofort befriedigt werden kann. Unbeschadet dessen erschiene der freiwillige Besuch zumindest des Teiles des Lehrganges, der sich mit den Aufgaben des Betreuungslehrers befaßt, zweckmäßig.

Neben dem verpflichtend vorgeschriebenen Lehrgang für die Betreuungslehrer wird in Hinkunft auch auf deren Fortbildung Bedacht zu nehmen sein.

Bezüglich der besonderen Zulassungsbedingung für Betreuungslehrer für Religion (besondere kirchenbehördliche Ermächtigung) wird auf die Ausführungen im fünften Absatz zu § 3 verwiesen, die auch hier gelten.

Abs. 4 umschreibt korrespondierend zu den Pflichten des Unterrichtspraktikanten am Praxisplatz die Aufgaben des Betreuungslehrers. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 8 wird verwiesen.

Durch die Aufgabe der Unterrichtsverwaltung, für eine möglichst gute Einführung in das praktische Lehramt zu sorgen, um einen guten Lehrernachwuchs zu erhalten, darf die primäre Aufgabe, den Schülern einen bestmöglichen Unterricht zu bieten, nicht beeinträchtigt werden. Die Unterrichts- und Erziehungsarbeit wird auch durch einen

zu häufigen Lehrerwechsel beeinträchtigt. Um dies zu vermeiden, sieht Abs. 5 vor, daß der Betreuungslehrer den Unterricht des Unterrichtspraktikanten bei dessen Abwesenheit oder bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichtspraktikums zu übernehmen hat. Durch die Kenntnis der Unterrichtsvorbereitungen des Unterrichtspraktikanten ist eine fruktionslose Fortführung des Unterrichtes möglich.

Die Abs. 6 und 7 enthalten die Bestimmungen über die Beendigung der Funktion des Betreuungslehrers. Abs. 8 enthält die Regelung für den Fall, daß ein Betreuungslehrer während längerer Zeit vom Dienst abwesend ist.

Zu § 26:

Gemäß § 56 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes ist der Schulleiter „der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten“. Da die Unterrichtspraktikanten im strengen Wortsinn nicht unter die Begriffe „Lehrer und sonstige Bedienstete“ fallen, wird im Abs. 1 der Schulleiter ausdrücklich auch zum unmittelbaren Vorgesetzten des Unterrichtspraktikanten erklärt. Daraus geht auch hervor, daß dem Betreuungslehrer nur die im Entwurf umschriebene Betreuungsfunktion, nicht jedoch eine Vorgesetztenfunktion zukommt.

Für den Fall, daß der Unterrichtspraktikant nicht nur an einer Schule seine Praxisplätze hat, bestimmt Abs. 2 die Koordinationsfunktion des Leiters der Stammsschule. Welche Schule die Stammsschule ist, legt der Landesschulrat im Zulassungsbescheid fest (§ 3 Abs. 7).

Zu § 27:

Der vorliegende Entwurf legt die Zuständigkeit des Landesschulrates als Behörde I. Instanz fest (vgl. insbesondere § 3 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 sowie die Erläuterungen hiezu). Da die Landesschulräte gemäß Art. II Abs. 2 lit. A Z 7 des EGVG 1950 das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden haben, findet dieses Verfahrensgesetz auch auf Verfahren auf Grund des Unterrichtspraktikumsgesetzes Anwendung. Daher genügen die in den Abs. 1 bis 3 enthaltenen besonderen Verfahrensbestimmungen.

Die besonderen Verfahrensbestimmungen gründen sich auf folgende Erwägungen:

Abs. 1 ist aus Gründen der Verwaltungskonomie zweckmäßig, da dadurch die Ausfertigung unnötiger Bescheide verhindert werden kann; soweit Bescheide unter Verwendung der EDV ausgefertigt werden (dies kann insbesondere die Zulassungsbescheide betreffen), soll die dadurch erzielbare Verwaltungsvereinfachung nicht wieder durch das Unterschriftenfordernis erschwert werden (vgl. gleichartige Bestimmungen, wie etwa den § 16 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436).

Abs. 3 ist im Hinblick auf das überwiegende Schülerinteresse erforderlich; die Abkürzung des Instanzenzuges gemäß Abs. 4 ist deshalb vertretbar, weil das Verfahren beim Landesschulrat ohnehin bereits einer Überprüfung dient.

Zu § 28:

Zu Abs. 1: Die Lehramtsausbildung nach den vor dem Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geltenden Vorschriften umfaßt nach der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen als Einführung in das praktische Lehramt das Probejahr. Da dieses Probejahr nicht sofort an das Universitätsstudium angeschlossen werden muß, wären noch nach Jahren Probejahrsbewerber zu erwarten. Die parallele Führung von zwei Arten der Einführung in das praktische Lehramt ist nicht nur aus verwaltungsökonomischen Gründen abzulehnen, sondern hätte vor allem für die auf Grund der alten Vorschriften ausgebildeten Lehramtskandidaten Nachteile bei der Anstellung. Dies deshalb, weil gemäß § 4 Abs. 3 BDG 1979 „von mehreren Bewerbern, die die Ernennungserfordernisse erfüllen, nur der ernannt werden darf, von dem auf Grund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt“. Wenn nun das Unterrichtspraktikum eine verbesserte Einführung in das praktische Lehramt bringen wird, wären jene Bewerber, die das Probejahr abgelegt haben, schlechter gestellt.

Ferner werden durch die Übergangsbestimmungen des Abs. 1 im Sinne der vorstehenden Ausführungen Klarstellungen für zwei Fälle gebracht:

1. Es gibt eine Reihe von Universitätsabsolventen, die ihr Lehramtsstudium für ein Fach nach den alten Studienvorschriften und für das andere Fach nach den neuen Vorschriften zurückgelegt haben;
2. obwohl seit dem Studienjahr 1983/84 alle Anfänger von Lehramtsstudien nach den neuen Studienvorschriften zu studieren hatten, war es in der Übergangszeit nicht möglich, für alle das Schulpraktikum im Rahmen des Lehramtsstudiums in der vorgeschriebenen Weise anzubieten.

Auf Grund des Abs. 1 ergibt sich auch für diese beiden Gruppen die Klarstellung, daß ab 1. September 1988 das Unterrichtspraktikum nach den neuen Vorschriften zu absolvieren ist, sodaß bei der Anstellung eine unterschiedliche Behandlung zu den Universitätsabsolventen, die voll nach den neuen Studienvorschriften studieren konnten, nicht besteht.

Abs. 2: Das Unterrichtspraktikum ist auf das Unterrichtsjahr abgestellt. Daher ist eine Überführung der Probelehrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des im Entwurf vorliegenden Gesetzes (§ 30

461 der Beilagen

27

Abs. 1) noch im Probejahr stehen, weil sie dieses während des Schuljahres 1987/88 begonnen haben, in das Unterrichtspraktikum nicht möglich. Abs. 2 sieht daher vor, daß in diesen Fällen das Probejahr noch vollendet werden kann, wofür auch noch der Ausbildungsbeitrag nach dem

Bundesgesetz BGBI. Nr. 170/1973 gebührt (siehe § 30 Abs. 2 zweiter Satz).

Zu Abs. 3: Auf diese Übergangsbestimmung wurde bereits im sechsten Absatz der Erläuterungen zu § 25 hingewiesen. Der zweite Satz dieses Absatzes dient der Verwaltungsvereinfachung, damit nicht aus verwaltungstechnischen Gründen zu Beginn der Geltung des Unterrichtspraktikumsgesetzes zu wenig Praxisplätze zur Verfügung stehen.

Zu § 29:

Im vorliegenden Entwurf wird auf eine Reihe von Bundesgesetzen verwiesen, die in ihrer jeweils geltenden Fassung angewendet werden sollen. § 30 dient der Klarstellung, daß es sich bei diesen Verweisungen um gleitende Verweisungen handelt. Die Form einer generellen Bestimmung wurde gewählt, um nicht bei jedem Zitat die gleitende Verweisung normieren zu müssen, was eine zusätzliche Belastung des Textes gebracht hätte.

Zu § 30:

Das Unterrichtspraktikumsgesetz soll mit 1. August 1988 in Kraft treten, damit es bereits für

die im Schuljahr 1988/89 zu führenden Unterrichtspraktika gilt, zu denen auch der eine Woche vor Schulanfang beginnende Einführungskurs zählt. Ein späteres Inkrafttreten ist nicht vertretbar, weil dann die Absolventen der neuen Lehramtsstudien für die Zwischenzeit keine Einführung in das praktische Lehramt hätten und damit benachteiligt wären.

Auf Grund des Unterrichtspraktikumsgesetzes werden Verordnungen zu erlassen sein. Vor allem die Verordnung über den Lehrplan für den Lehrgang am Pädagogischen Institut (§ 11 Abs. 2) muß bereits frühzeitig fertiggestellt sein, damit zumindest der Einführungskurs rechtzeitig geplant werden kann. Um einen ordnungsgemäßen Start des Unterrichtspraktikums bereits für das kommende Schuljahr zu gewährleisten, müssen auch die Betreuungslehrer frühzeitig bestellt werden und dürfen die ersten Zulassungen zum Unterrichtspraktikum nicht zu spät erfolgen. Diesen Zielen dient Abs. 2.

Mit dem Inkrafttreten des Unterrichtspraktikumsgesetzes ist das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer aufzuheben. Dem dient Abs. 3. Auf die Ausführungen zu § 28 Abs. 2 wird verwiesen.

Zu § 31:

Dieser Paragraph enthält die Vollziehungsklausel.